Ramsbeck. Mb.
Diss. Leipzig 1914.

Die wirtschaftliche Organisation des athenischen Reiches.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Max Romstedt

aus **Großschwabhausen** (S.-W.).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1914.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Beloch und **Lipsius.**

Leipzig, den 21. Januar 1914.

Der Procancellar:
Kirchner.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 7

I. Die Tribute 9

II. Die Münzen, Maße und Gewichte 14

III. Die Zölle:

A. Die δεκάτη 22

B. Die εἰκοστή 36

IV. Die allgemeinen Handelsbeziehungen:

A. Handelsverträge 47

B. Handelssperren und Stapelzwang 50

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0128

Einleitung.

Die im Jahre des Archon Timosthenes 478/77 (Aristoteteles, *Ἀθ. πολ.* XXIII, 5) unter Athens Führung als Schutz- und Trutzbündnis gegen Persien gegründete *συμμαχία* der Griechen hat schließlich im athenischen Reiche ihr Endziel gefunden. Natürlich brauchte diese Entwicklung eine Reihe von Jahren und konnte nur ganz allmählich vor sich gehen. Wann sie endgültig zum Abschluß gekommen ist, läßt sich auf das Jahr nicht beweisen. In der Tradition wird um 460 im Volksbeschluß über Erythrae (I.G. I, 9) der Bund noch als *συμμαχία* bezeichnet, zur Zeit des peloponnesischen Krieges dagegen erscheint er auch in staatlichen Urkunden (Thuk. V, 18, 7; V, 47) immer als *ἀρχή* der Athener. Während dieses Zeitraums muß also die Umwandlung sich vollzogen haben[1].

Für die wirtschaftliche Entwicklung ist sicher die Überführung der Bundeskasse im Jahre 454/53[2] von fundamentalster Bedeutung gewesen. Sie machte Athen mit einem Schlage zur Metropole des gesamten Wirtschaftslebens innerhalb des Bundes und bot damit den Athenern die beste Handhabe, um eine einheitliche Organisation durchführen zu können. Aus eben diesem Grunde betrachte ich auch das Jahr 454/53 als den eigentlichen Beginn der athenischen *ἀρχή* und habe mich in der folgenden Behandlung des Themas fast ausschließlich auf die Zeit von 454/53 bis zum endgültigen Zusammenbruch des Reiches (404) beschränkt.

---

[1] Beloch, Griech. Gesch. II², 1, S. 190/91; Busolt, Griech. Gesch. III, 1, S. 205; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV, S. 15ff.

[2] U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Gesch. d. del.-att. Bundes (Abhdl. d. Berl. Akad.), 1869, S. 102ff. und gegen Bruno Keil, Anonymus Argentinensis (Straßb. 1902), Wilcken, Hermes XLII (1907), S. 390ff.

Die wesentlichsten Faktoren des Wirtschaftslebens im athenischen Reiche bildeten die Tribute, Münzen (Maße und Gewichte), Zölle und allgemeinen Handelsbeziehungen (Handels-Verträge, -Sperren, -Monopole), mit ihnen werden wir uns im folgenden hauptsächlich zu beschäftigen haben. Da die Tribute schon sehr oft behandelt worden sind und eine eingehendere Untersuchung sich sehr umfangreich hätte gestalten müssen, glaubte ich mich hier mit einem kurzen Resumé auf Grund der neusten Forschungen begnügen zu können. Eine gründlichere Behandlung haben die übrigen Abschnitte erfahren.

I. Die Tribute.

Das Rückgrat der Finanzen des athenischen Reiches bildeten in erster Linie die Tribute (*φόροι*) der Bündner. Ihre Gesamtsumme war in den ersten Jahren des Bundes von Aristeides auf 460 Talente (ca. $2^1/_2$ Mill. Mark) normiert worden[1] und wurde auch nach Überführung der Bundeskasse, abgesehen von geringen Schwankungen, bis zum Jahre 425/24 in derselben Höhe beibehalten[2]. Wenn Thukydides[3] im Jahre 431 die Einnahmen des Reiches durch die *φόροι* auf 600 Talente angibt, so sind bei ihm wohl die Einkünfte von Samos, aus den Reichszöllen und wahrscheinlich auch von Amphipolis mit eingeschlossen. Er hat einfach die Gesamteinnahmen der Hellenotamien (*οἳ ἐδέχοντο τὸν φόρον*) ungenau als *φόρος* bezeichnet[4]. Auch wäre es möglich, daß Thukydides noch einen Zuwachs des Bundes berücksichtigte, dessen Umfang für uns freilich unkontrollierbar ist. Über die Abgaben im einzelnen stehen uns vom Jahre 454/53 an in den Tributquotenlisten, auf denen die *ἀπαρχή* für Athena ($^1/_{60}$ des gezahlten Tributes = *μνᾶ ἀπὸ τοῦ ταλάντου*) aufgezeichnet ist, als vorzügliches Quellenmaterial zur Verfügung. Sie hat nach der grundlegenden Arbeit von Ulrich Köhler[5] Kirchhoff im Corpus inscriptionum Atticarum (C.I.A. = I.G. I, 226—272) zum ersten Male in chronologischer Folge übersichtlich zu-

[1] Thuk. I, 96; Diodor XI, 47.

[2] Diodor XII, 40.

[3] II, 13: *προσιόντων μὲν ἑξακοσίων ταλάντων ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ φόρου κατ' ἐνιαυτὸν ἀπὸ τῶν ξυμμάχων.*

[4] Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 34ff.; Griech. Gesch. II², 1, S. 299; Busolt, Der *φόρος* der athenischen Bündner, Philologus, Bd. 41 (1882), S. 652—718; Griech. Gesch. III, 1, S. 79, Anm. 1; III, 2, S. 1117; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV, S. 31.

[5] Vgl. S. 7, a. a. O.

sammengestellt. Seitdem ist von der Wissenschaft noch manches geleistet worden, teils haben auch neue Funde Berichtigungen und Ergänzungen veranlaßt[1]. Diese beziehen sich jedoch meist nur auf Einzelheiten, während das Hauptresultat im wesentlichen unverändert geblieben ist. Näher darauf einzugehen würde weit über den Rahmen vorliegender Arbeit hinausführen, ich muß mich deshalb mit diesem Hinweis begnügen[2].

Eine allgemeine Tributerhöhung ist mit dem Jahre 425/24 eingetreten, in dem eine vollständig neue Schatzung aller Bundesstädte auf Antrag des Kleonymos[3] stattfand. Nach den Angaben von Ps. Andokides[4] wurde der frühere Tribut verdoppelt, nach Plutarch[5] sogar verdreifacht. Glücklicherweise ist uns die Schätzungsurkunde dieses Jahres zum großen Teil erhalten (I.G. I, 37), so daß wir die Schriftstellerangaben durch sie kontrollieren können. In ihr finden wir bei einigen Städten selbst den 4 und 5fachen Betrag der früheren Zahlung, bei anderen wiederum wird diese beibehalten. Vollständig besitzen wir in den Namen nur die Liste der Inseltribute; mit deren Hilfe hat Beloch[6] die Summe der anderen Bezirke ungefähr berechnet und kommt so im ganzen auf ca. 1140 Talente. Dies stimmt annähernd zu den Angaben der eben erwähnten literarischen Quellen. Nach einem von Ad. Wilhelm[7] als zu I.G. I, 37 gehörig erkannten Inschriftenfragment betrug

[1] Die Literatur bis 1900 siehe bei Busolt, Griech. Gesch. III, 1, S. 194 und III, 2, S. 1117. Ferner: W. Bannier, Zu den attischen Rechnungsurkunden des V. Jahrh., Rh. M., Bd. 61 (1906), S. 202ff.; Dahms, De Atheniensium sociorum tributis quaestiones septem, Diss., Berlin 1904; Cavaignac, Études sur l'histoire financière d'Athènes au V^e siècle, Paris 1908, S. XXXI—XLVII; Adolf Wilhelm, Urkunden des att. Reiches (Anz. d. Wien. Akad. phil.-hist. Cl.), Wien 1909, S. 41ff.; A. M. Woodward, The Attic Quota-List of the year 427/26 B. C. (The Annual of the British School at Athens Nr. XV, S. 229ff.), 1908/09.

[2] Die beste Zusammenstellung der auf Grund der Quotenlisten berechneten Tribute der Bündner gibt Pedroli in den „studi di storia antica", Fasc. I, Rom 1891, S. 101ff.

[3] Vgl. Busolt, a. a. O., S. 1118.

[4] Geg. Alkibiades 11: *μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν (τὸν φόρον) ἑκάστῳ τῶν συμμάχων ἐποίησεν.*

[5] Aristeides 24: *διπλασιασθέντος εἶτ' αὖθις τριπλασιασθέντος.*

[6] a. a. O., Rh. M., Bd. 39, S. 41ff.

[7] Anz. d. Wien. Akad. phil. hist. Cl. 1897, S. 180.

die Summe der Tribute, die Athen durch die Schätzung des Jahres 425/24 einzuziehen gedachte, mindestens 960 Talente. Wieviel freilich davon wirklich eingegangen ist, läßt sich nur schätzungsweise feststellen, da uns Tributquotenlisten nach 425/24 nur in ganz vereinzelten Bruchstücken erhalten sind. Jedenfalls werden wir aber mit der Annahme von etwa 1000 Talenten nicht sehr fehlgehen[1].

Bestand gehabt hat diese Tributordnung bis zum Jahre 413, wo nach Thuk. VII, 28 die Umwandlung der Tribute in den bekannten 5 % Seezoll (εἰκοστή) erfolgte[2].

Die Einschätzung der Bündner hatten gewöhnlich die eigens dazu erlosten τάκται vorzunehmen[3], von denen zwei in jedem Bundesbezirk[4] tätig waren. Sie prüften nach Plutarch (Aristeides 24) wohl Grundbesitz (χώρα) und Einkünfte (πρόσοδοι) derselben, wonach sie dann den Tribut veranschlagten. Ob diese Beamten eine ganze Finanzperiode (4 Jahre) hindurch oder nur ein Jahr in Tätigkeit blieben, wissen wir nicht.

Daneben gab es auch Bundesstädte, die das Privileg hatten, sich selbst einzuschätzen; sie erscheinen auf den Inschriften seit 437/36 unter dem Titel: πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι[5]. Ihre Ansätze teilten sie jedenfalls den τάκται oder auch direkt nach Athen mit. Aus welchen Gründen ihnen diese Vergünstigung zuteil wurde, ist uns nicht überliefert. Nach Bannier[6] waren es wahrscheinlich solche Städte, die noch nicht ganz so schlecht wie die anderen behandelt wurden, oder solche, die durch falsche Angaben den Athenern nicht allzu viel schaden konnten. Dahms[7] vermutet in ihnen Städte, die früher als Klienten einer größeren πόλις mit dieser zusammen

[1] Busolt, a. a. O. III, 2, S. 1120; Beloch, Griech. Gesch. II², 1, S. 78, Anm. 3 und S. 330, Anm. 3; Ed. Meyer, a. a. O. IV, S. 388.

[2] Vgl. unten S. 37ff.

[3] I.G. I, 37, v. 4ff.

[4] Seit 443/42 war das athenische Reich in 5 Steuerbezirke eingeteilt, von 439/38 an gab es deren nur noch 4 (Ed. Meyer, Forsch. II, 82ff.).

[5] Boeckh, Die Staatshaushaltung d. Athener, Bd. II³, S. 373; Dittenberger, Syll. I¹, Nr. 16, p. 36, Anm. 2; Loeschcke, De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae, Bonn 1876, p. 16; Pedroli, a. a. O., S. 102.

[6] Die Tributeinnahmeordnung des attischen Staates, Rh. M., Bd. LIV (1899), S. 545.

[7] a. a. O., S. 55ff.

in Syntelie gezahlt und jetzt infolge von Abfall und Bestrafung derselben ihre Autonomie wiedererlangt hätten. Dagegen spricht aber wohl die wiederholte Erwähnung unter demselben Titel. Es kann sich hier nur um dauernde Privilegien handeln, weshalb ich die erste Erklärung allein für zulässig halte[1].

Eine dritte Art der Einschätzung lehren uns die *πόλεις, ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν.* Was wir freilich darunter zu verstehen haben, hat bisher noch niemand einwandfrei beweisen können. Festzustehen scheint nur, daß diese *ἰδιῶται* in Athen selbst zu suchen sind[2]. Auch Dahms[3] Erklärungsversuch, wonach Athen die in einem Klientelverhältnis zu größeren *πόλεις* stehenden kleineren Bundesstaaten durch von seiten athenischer Privatleute erfolgte Einschätzung ohne direkte Rechtsverletzung den Bündnern gegenüber für sich zu gewinnen trachtete, hat mich nicht überzeugt. Daß die Athener soviel Interesse an diesen kleinen *πόλεις*[4] gehabt hätten, um sich einer derartig perfiden Politik hinzugeben, dürfte wohl kaum anzunehmen sein.

War die Einschätzung oder Veranschlagung des Tributes auf eine dieser drei Arten erfolgt, so hatte der Rat (*βουλή*) darüber Beschluß zu fassen und bei besonderen Fällen die Genehmigung des Demos einzuholen (I.G. I, 40)[5]. Mit der Veranlagung der Tribute wurde zuweilen auch eine Behörde von 1500 Männern in Verbindung mit dem Rate betraut. Nach Ad. Wilhelm[6] ist dies aus I.G. I, 266 ersichtlich, deren Überschrift in Zeile 9 mit ihm folgendermaßen zu lesen ist:

Ταῖσδε h[ε] βολὲ καὶ hοι πεντακόσιο[ι]
καὶ χί[λιοι ἔτ]αχσαν.

Wahrscheinlich sind diese 1500 als ein Ausschuß von Richtern anzusehen, der als oberste Instanz über die Tribute zu entscheiden hatte.

---

[1] Busolt, a. a. O. III, 1, S. 207, Anm. 4.

[2] Busolt, a. a. O., S. 210, Anm. 1; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV, S. 70.

[3] a. a. O., S. 57ff.

[4] Die größten von ihnen, *Κίθας* und *Βύσβικος*, zahlen nur 3000 Drachmen Tribut (I.G. I, 243).

[5] Bannier, a. a. O.

[6] Urkunden d. attischen Reiches (Anz. d. Wien. Ak.), Wien 1909, S. 41ff.

Eine Revision der Tribute fand nach Ps. Xenophon[1] alle 4 Jahre statt, doch scheint dieser Turnus nicht immer eingehalten worden zu sein[2].

Die Einzahlung der *φόροι* erfolgte von den Bündnern selbst durch besondere Deputationen im Monat Elaphebolion, wo das bündnerische Gold im Festzug zu Ehren des Dionysos die Athener mit besonderem Stolze erfüllt haben mag. Säumige Zahler hatten die Zwangseintreibung durch athenische Beamte, die eigens dazu erwählten *ἐκλογεῖς*, zu gewärtigen. Bei ernstlichem Widerstand wurden von Athen Exekutionsgeschwader (*νῆες ἀργυρολόγοι*) entsandt, was vor allem zur Zeit des peloponnesischen Krieges sehr häufig eintrat[3].

Mit der Verwaltung der Bundesgelder waren die sogenannten 10 Hellenotamiai betraut, die aus athenischen Bürgern gewählt wurden. Sie hatten die Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu verzeichnen und waren am Schluß ihres Amtsjahres der Rechenschaftsablage unterworfen[4].

---

[1] *Ἀθην. πολ.* III, 5: *τὸ δὲ μέγιστον εἴρηται πλὴν τάξεις τοῦ φόρου· τοῦτο δὲ γίγνεται ὡς τὰ πολλὰ δι' ἔτους πέμπτου.*

[2] Siehe Dahms, a. a. O., S. 35ff.

[3] Busolt, a. a. O. III, 1, S. 213ff.

[4] Swoboda, Unter Hellenotamiai bei Pauly-Wissowa VIII, 1 (1912), Sp. 177ff.

II. Die Münzen, Maße und Gewichte.

Die Entwicklung des ursprünglich als *συμμαχία* gegründeten delischen Bundes zu einer athenischen *ἀρχή* hat auch in der Metrologie seine Spuren hinterlassen. Unser Quellenmaterial beschränkt sich fast ausschließlich auf die Münzverhältnisse, es darf also nicht Wunder nehmen, wenn die folgende Darstellung gleichfalls diesen einseitigen Charakter trägt und nur beiläufig Maß- und Gewichtswesen streift.

Die bedeutenste Münzstätte des Reiches befand sich in Athen selbst, seine Eulen bildeten schon im Laufe des V. wie später im IV. Jahrhundert das herrschende Kurant des östlichen Mittelmeerbeckens[1]. In erster Linie verdankten sie diese Verbreitung ihrem hohen Feingehalt[2] und der sorgfältigen Ausprägung, so daß sie selbst als Ware überall im Handel gern gesehen wurden[3]. Aber Athen verstand es auch, seine Vormachtstellung im Interesse der eigenen Münze auszunutzen und bei geeigneter Gelegenheit den untertänigen *πόλεις* sein System aufzudrängen oder sogar ihre lokalen Prägungen ganz zu untersagen. Wie weit die einzelnen davon betroffen wurden, läßt sich nach dem heutigen Stand der Forschung nur relativ kontrollieren. Vielleicht haben auch noch besondere Münzverträge vorgelegen, wie ja überhaupt die gesamte Organisation des Bundes zunächst auf Sonderverträgen beruhte[4]; darüber herrscht jedoch vollkommene Dunkelheit. Mit Gewissheit kann nur konstatiert werden, daß da, wo gewaltsame Erhebungen der Bündner stattgefunden hatten, die lokalen Präg-

[1] Vgl. Beloch, Gr. Gesch. II², 1, S. 92; II¹, 354.

[2] Babelon, Traité des monnaies Grecques et Romaines I, 1, Paris 1901, S. 351.

[3] Aristophanes, Frösche 718ff.; Xenophon, *περὶ πόρων* III, 2; dazu: Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltertümer I², 1893, S. 367 u. Ed. Meyer, unter „Münzwesen" im Handwörterb. d. Staatswissensch. VI³ (1910), S. 827.

[4] Droysen, Hermes XIII, 566ff.; Busolt, Gr. Gesch. III, 1, S. 222ff.

stätten unterdrückt[1] oder zum mindesten das attische System eingeführt wurde[2]. Eine Ausnahme macht Samos, das trotz seiner Demütigung auch nach 439 noch eigene Münzen nach eigenem System ausgeprägt hat[3]. Welches die Motive dieser Rücksichtnahme Athens gewesen sind, entzieht sich unserer Kenntnis, jedenfalls steht sie aber im guten Einklang mit der Tatsache, daß Samos nie unter den tributzahlenden *πόλεις* erscheint[4]. Bemerkenswert ist noch, daß seit ca. 439 die Münzen von Samos einen Olivenzweig, das Symbol von Athen, hinter dem Stierbild tragen[5]. P. Gardner hat das als Hindeutung auf die versöhnliche Gesinnung, mit der die Unterwerfung von Samos in Athen aufgenommen worden sei, ausgelegt. Trotz Holms Widerspruch[6] halte ich diese Möglichkeit für sehr wahrscheinlich.

Über die Prägstätten der übrigen *πόλεις* steht uns nur eine sehr beschränkte Kontrolle zur Verfügung. Weder Umfang noch Zeitdauer ihrer Tätigkeit lassen sich genau feststellen. Diesen Übelstand verdanken wir unserem dürftigen Quellenmaterial. Wir sind fast allein auf die erhaltenen Münzreihen angewiesen, die im allgemeinen recht große Lücken haben und auch chronologisch nur selten einen sicheren Schluß gestatten. Ebenso geben uns weder einzelne zufällig erhalten gebliebene Münzen die Gewähr, daß die Münzprägung während der ganzen Zeit der athenischen *ἀρχή* fortgesetzt worden ist, noch können wir andererseits von *πόλεις*, deren Münzen fehlen, behaupten, daß ihre Münzstätte geschlossen war. Dem Zufall muß hier reichlich Rechnung getragen werden. Das ständige Bekanntwerden neuer Münzen, sei es aus bisher unveröffentlichten Sammlungen[7], sei es auf Grund neuer Aus-

[1] Z. B. Naxos, Euboea, Aegina, Poteidaia u. Lesbos.

[2] Thasos; dazu Weil, das Münzrecht der *ξύμμαχοι* im I. attischen Seebund (Zeitschrift f. Numismatik, 28. Bd.), 1910, S. 356.

[3] Head, historia nummorum I², Oxf. 1910, S. 603.

[4] Vgl. Pedroli, a. a. O.

[5] Brit. Mus. Catal., Jonien, Pl. 1, 2, 11.

[6] Gr. Gesch. II, 265.

[7] Z. B. die jüngste Veröffentlichung der Münzsammlung von Maurokordates durch J. N. Svoronos im Journal internationale d'Archéol. num., Bd. 13, Athen 1911.

grabungen[1], liefert uns ja den sichersten Beweis, wie sehr sich in der antiken Numismatik die Wissenschaft noch im Fluß befindet und ein abschließendes Urteil keineswegs gefällt werden kann. Unter diesen Umständen liegt es in der Natur der Sache, daß eine Münzstatistik immer nur einen relativen Wert besitzt, sie gibt uns nicht Aufschluß darüber, welche πόλεις in Wirklichkeit geprägt haben, sondern nur darüber, von welchen πόλεις sich Münzen oder Nachrichten über Münzprägung bis in unsere Tage gerettet haben. Trotzdem ist eine übersichtliche Zusammenstellung der uns bekannten Prägstätten nicht zu unterschätzen, gewährt sie uns doch wenigstens ungefähr einen Einblick in die Münzorganisation des athenischen Reiches.

Ich habe deshalb versucht, auf Grund der neusten Publikationen, soweit sie mir zur Verfügung standen, eine solche Statistik zu geben. Um eine gewisse Anschauung von der allmählich durchdringenden Monopolisierung[2] von seiten Athens zu ermöglichen, mußte ich erheblich über den Rahmen meines Themas hinausgreifen. Es fanden darum auch die Prägstätten aus der Zeit vor 477 und nach 404 Berücksichtigung, insofern sie in dem Bereich der athenischen ἀρχή lagen. Thera und Melos habe ich absichtlich weggelassen, sie sind ja dem athenischen Reiche erst spät angegliedert worden und können eigentlich nicht gut zu den übrigen Bündnern gezählt werden. Die Statistik spricht für sich selbst, ich sehe deshalb von weiteren Ausführungen ab[3]. Doch möchte ich mir in folgender Tabelle einige auf Grund der Statistik gewonnene Zahlenvergleiche nicht versagen.

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Weil, Z. f. N., Bd. 28 (1910), S. 352, Anm. 1.; E. Babelon, Trouvaille de Tarente, Rev. numism. 1912, S. 1 ff.

[2] Cavaignac, a. a. O., S. 186.

[3] Als Grundlage für die Zusammenstellung bin ich von Head, hist. num I² ausgegangen; bei der Zeit vor 477 liegt noch Babelon, Traité II, 1 zugrunde. Die Statistiken von Holm (Griech. Gesch. II, S. 254—69) und Cavaignac (a. a. O., S. 179ff.) standen mir außerdem zur Verfügung. Eine Kritik der einzelnen Währungssysteme wurde absichtlich gemieden. Für die von Head angenommene phoenikische Währung habe ich überall die milesische eingesetzt (vgl. Beloch, Griech. Gesch. I², 2, S. 339). Mein Hauptaugenmerk war darauf gerichtet zu zeigen, ob überhaupt geprägt wurde, und ob das attische System zur Anwendung kam.

Zusammenstellung der Prägstätten[1].

Zeit	sicher geprägt	unsicher	nicht
Reich: 68 Prägstätten.			
vor 477	60 = 88,23 %	1	7
ca. 425	**35 = 51,47 %**	**16**	**17**
ca. 411—350	51 = 76,47 %	10	7
Verteilung auf die einzelnen Bezirke.			
Inseln: 12 Prägstätten.			
vor 477	12 = 100 %	—	—
ca. 425	**1 = 8,33 %**	**4**	**7**
ca. 411—350	8 = 66,66 %	—	4
Ionien: 15 Prägstätten.			
vor 477	12 = 80 %	—	3
ca. 425	**9 = 60 %**	**4**	**2**
ca. 411—350	12 = 80 %	3	—
Karien: 13 Prägstätten.			
vor 477	11 = 84,6 %	1	1
ca. 425	**5 = 38,46 %**	**6**	**2**
ca. 411—350	10 = 76,92 %	2	1
Hellespont: 12 Prägstätten.			
vor 477	9 = 75 %	—	3
ca. 425	**9 = 75 %**	—	**3**
ca. 411—350	10 = 83,33 %	2	—
Thrakien: 16 Prägstätten.			
vor 477	16 = 100 %	—	—
ca. 425	**11 = 68,75 %**	**2**	**3**
ca. 411—350	11 = 68,75 %	3	2

[1] Die Münzstatistik befindet sich als Beilage am Schluß der Arbeit. Bei dieser Zusammenstellung ist nur die Silberprägung berücksichtigt.

Aus der Zusammenstellung ist leicht zu ersehen, wie sich im Verlauf der athenischen *ἀρχή* die Perspektive ganz gewaltig zum Vorteil Athens verschoben hatte, während unmittelbar nach dem Verfall des Reiches der griechische Partikularismus in den mannigfaltigen Münzreihen aufs neue zutage tritt. Die meisten der bisher geschlossenen Münzstätten holen ihre alten Prägestöcke wieder aus der Rumpelkammer hervor und suchen sich mit besonderem Stolz das frühere Souveränitätsrecht zu wahren.

Haben uns bisher die numismatischen Funde an und für sich schon den Beweis geliefert, daß tatsächlich die Münzstätten innerhalb des athenischen Machtbereichs mehr und mehr zur Neige gingen, so war es nur eine konsequente Politik Athens[1], wenn es dem faktischen Übergewicht seiner Münze auch rechtlich durch Gesetzeskraft endgültig die Herrschaft sichern wollte. Wilamowitz hat das Verdienst, dies zuerst erkannt zu haben[2]. Seine damals nur auf die bekannte Stelle des Aristophanes[3]:

χρῆσθαι Νεφελοκοκυγιᾶς τοῖσδε τοῖς μέτροισι καὶ
σταθμοῖσι καὶ νομίσμασι[4] *καθάπερ Ὀλοφύξιοι*

gestützte Vermutung ist durch die im ionischen Bezirk (Smyrna) und auf Siphnos gefundenen Inschriftenreste (I.G. XII, V, 480) bestätigt worden. Wenn die Lesung im einzelnen auch noch recht viel zu wünschen übrig läßt, so steht doch daraus sicher fest, daß wir es mit einem Gesetz über Einführung des attischen Münz-, Maß- und Gewichtsystems in den *πόλεις* der athenischen *ἀρχή* zu tun haben. Es heißt dort nach der Umschrift von

[1] Cavaignac (a. a. O., S. 186) steht auf dem Standpunkt, daß durch eine antiathenische, reaktionäre Bewegung in den *πόλεις* des Reiches das im folgenden behandelte Münzgesetz veranlaßt sei. Mir leuchtet diese Begründung nicht ein. Wozu eine antiathenische Reaktion annehmen, wo doch klipp und klar die athenische Bundespolitik auf systematische Unterdrückung der Bündner (vgl. Thuk. III, 10, 4ff.) hinweist? Nicht also in den Bundesstädten ist das Grundmotiv des Erlasses zu suchen, sondern in dem Parteigetriebe von Athen selbst.

[2] Von des attischen Reiches Herrlichkeit (Philol. Unters. I), 1880, S. 30, Anm. 56.

[3] *Ὄρνιθες*, 1040ff.

[4] So die Änderung Bergks aus *ψηφίσμασι*.

A. Wilhelm und Hiller v. Gärtringen, sowie den Ergänzungen Br. Keils, Z. 11 ff.:

> *ἐάν τις κόπτηι νόμισμα ἀργυρίο ἐν ταῖσι πόλεσιν ἢ μὴ χρῆται νομίσμασιν τοῖς Ἀθηναίων ἢ σταθμοῖς ἢ μέτροις, ἀλλὰ ξενικοῖς νομίσμασιν καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις, τὴν τιμωρίαν ἔναι κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Κλέαρχος*[1] *εἶπεν·* usw.

Eine eingehende Interpretation der Urkunde vom numismatischen Standpunkt aus hat R. Weil gegeben[2]. Sein Resultat ist in kurzen Zügen etwa folgendes:

In der Zeit, als die von Aristeides begründete *συμμαχία* der Griechen sich mehr und mehr in eine athenische *ἀρχή* verwandelt hatte, erließ Athen für die Städte des Seebundes ein Verbot der Silberprägung und führte im Bereich des Bundes gleichmäßig athenisches Münz-, Maß- und Gewichtswesen ein unter gleichzeitigem Ausschluß von nichtathenischem (*ξενικόν*) Gelde, Gewicht und Maß. Diesen allgemeinen Bestimmungen schlossen sich noch besondere an, in denen die Maßnahmen bei der Einziehung des nichtathenischen Silbergeldes im einzelnen festgesetzt und gleichzeitig die Nichtbeachtung des Gesetzes mit Strafen bedroht wurde. Die Voraussetzung war, daß die Münzstätte Athens imstande sein werde, den Münzbedarf für das ganze Gebiet der athenischen *ἀρχή* zu decken. Der uns in der Inschrift vorliegende Erlaß ist nicht der ursprüngliche, sondern nur die verschärfte Wiederholung eines früheren, dessen Bestimmungen nicht genügend beachtet worden waren. Die Abfassung beider Psephismata fällt in die zweite Hälfte des peloponnesischen Krieges, und zwar das erste in die Zeit unmittelbar vor Abgang der sizilischen Expedition oder etwas früher (vgl. a. a. O., S. 56/57), das zweite vermutlich erst nach die sizilische Katastrophe vom Herbst 413[3].

---

[1] Klearchos ist vielleicht der Prytane vom Jahre 408/07 (Kirchner, Prosopogr. Att. I, 8479).

[2] Das Münzmonopol Athens im ersten attischen Seebund (Zeitschr. f. Num., Bd. 25), 1906, S. 52—62.

[3] Die Chronologie ergibt sich aus dem Schriftcharakter und der Abfassungsform der Inschrift, sowie aus der Anspielung des Aristophanes in den Vögeln (Frühjahr 414 aufgeführt nach Christ, I[6], 426). Weiterhin muß

Bei der Durchführung der Verordnung müssen sich manche Schwierigkeiten eingestellt haben, teils offene Widersetzlichkeit, teils unzureichende Ausmünzungen Athens mögen schuld daran gewesen sein. Aber die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, daß tatsächlich mehrere Münzstätten geschlossen wurden, wovon natürlich zunächst der Inselbezirk betroffen war, dessen Entwicklung ja am meisten unter dem Einfluß Athens zu leiden hatte (vgl. Statistik). Indessen, am Vorabend des Zusammenbruchs der *ἀρχή* gegeben, scheint das Gesetz vor allem an der Peripherie des Reiches so gut wie keine Beachtung gefunden zu haben. Die Münzreihen von Ainos, Maroneia und Abdera geben uns den besten Beweis[1].

In Athen selbst läßt sich im Laufe des peloponnesischen Krieges eine wesentliche Vereinfachung des Münzwesens nachweisen, die vielleicht mit unserem Münzgesetz in Verbindung steht. Während im Jahre 434 die Übergabeurkunden des Schatzes der anderen Götter (I.G. I, 194, Frgm. d. u. h.) und eine Bauinschrift desselben Jahres (I.G. I, 300) noch die verschiedensten Münzsorten aufweisen, erfolgen die Zahlungen aus dem Schatz der Athena für die Hellenotamien seit 418 nur noch in attischer Silberwährung[2] oder bei Gold (wenigstens sicher bis 4100/9) in Kyzikener Stateren (I.G. I, 180, Z. 10; 184, Z. 2; Suppl. 184, Z. 31, 51[3]).

---

der unbeschränkte Bestand der athenischen Seeherrschaft für den ersten Erlaß unbedingt vorausgesetzt werden, wogegen die Notwendigkeit des zweiten doch schon auf eine gewisse Schwäche Athens hindeutet. Die Ansätze Weils scheinen mir daher ungefähr richtig. Eine derartige Reform läßt sich auch gut mit den weitschweifenden Plänen des Alkibiades (Plut., Alk. 17) vereinbaren, der damals ständig im Strategeion saß (Beloch, att Politik seit Perikles, S. 292). Vielleicht hätte der zweite Erlaß noch mit der Reichszollreform von 413 in Verbindung gebracht werden können.

[1] Weil, a. a. O., S. 60/61. Imhoof-Blumer, die antiken Münzen Nord-Griechenlands, Berlin 1912, S. 8 u. 134.

[2] Aller Wahrscheinlichkeit nach sind in jener Zeit die eingehenden Tributgelder eingeschmolzen und nach attischem Währungssystem neu ausgeprägt worden. Einen deutlichen Hinweis darauf finden wir im Kalliasdekret (I.G. I, 32), wo in Zeile 4 ausdrücklich bestimmt wird, daß die Zurückzahlung der Schulden an die Göttin in *νομίσματος ἡμεδ(α)ποῦ*, also attischem Gelde, erfolgen soll.

[3] Weil, a. a. O., S. 57.

Goldmünzen wurden innerhalb der athenischen ἀρχή hauptsächlich in Kyzikos und Lampsakos geschlagen. Diese Münzstätten scheinen auch nach Inkrafttreten des Münzgesetzes ihre Fortsetzung gefunden zu haben (I.G. I, 180, Z. 10; 183, Z. 5; Suppl. 184/85)[1]. Die Wahrscheinlichkeit ist um so größer, da Athen selbst nachweislich wohl erst seit Archon Antigenes 407/06 mit der Goldprägung beginnt[2].

Kupfermünzen existierten im athenischen Reiche nicht[3]. Prägungen aus minderwertigem Metall (Silber + Bronze kommen auf Lesbos vor (vgl. Statistik).

Über Maße und Gewichte fehlt uns, abgesehen von Aristophanes und der Inschrift, jede weitere Quelle.

---

[1] Weil (a. a. O., S. 58) nimmt an, daß Athen, da auf den Inschriften seit 418 nur Kyzikener erwähnt sind, mit Kyzikos einen besonderen Münzvertrag abgeschlossen habe, und daß dieses gewissermaßen als zweite Münzstätte des athenischen Reiches privilegiert gewesen sei. Einen Betrag von 252 Stateren in der Rechnungsablage der Schatzmeister vom Jahre 410/09 (I.G. I, Suppl. 185, Z. 30), der nach Kirchhoffs sehr wahrscheinlicher Ergänzung (*Λαμ)ψσ(ακηνοί*) nur aus Lampsakenern bestanden haben kann, behandelt er beiläufig in einer Anmerkung (a. a. O., S. 59, Anm. 3) und läßt die Entscheidung über das Fortbestehen der Prägstätte von Lampsakos im Zweifel. Ich halte diese Auffassung nicht für richtig, sondern bin vielmehr der Meinung, daß gerade durch diese Inschrift die Tätigkeit der Lampsakener Münzstätte erwiesen ist.

[2] Aristophanes, Frösche 718ff. Dazu U. Köhler, Zeitschrift f. Numismat., Bd. 21 (1898), S. 12 u. Woodward, Num. Chron. 1911, S. 351.

[3] Weil, a. a. O., S. 59.

III. Die Zölle.

Von wesentlicher Bedeutung für das Reichsbudget waren auch die im Reichsgebiet erhobenen Zölle, ja sie haben sogar nach Umwandlung der Tribute in eine indirekte Steuer die Hauptfinanzquelle für das Reich gebildet. In der Tradition allerdings erfahren wir von ihnen herzlich wenig, kein Wunder also, wenn die Ansichten der Modernen darüber noch sehr geteilt sind. Sichere Kenntnis haben wir nur von einer *δεκάτη* und der schon oft erwähnten *εἰκοστή*; ihnen gilt die folgende Abhandlung.

A. Die *δεκάτη*.

Die älteste Erwähnung einer *δεκάτη* findet sich auf der Vorderseite der bekannten Schatzmeisterurkunde (I.G. I, 32) aus dem Jahre 419/18 oder spätestens 418/17[1]. Es wird in dieser neben anderen Bestimmungen auf Antrag eines gewissen Kallias die Zurückzahlung der vom Staate entliehenen Gelder an die anderen Götter beschlossen und heißt Zeile 4ff.:

> *ἀποδι[δ]όναι δὲ ἀπὸ τῶν χρημάτων, ἃ ἐς ἀπόδοσίν ἐστιν*
> *τοῖς θεοῖς ἐψηφισμ[έ]να, τά τε παρὰ τοῖς Ἑλληνο-*
> *ταμίαις ὄντα νῦν καὶ τἄλλα, ἅ ἐστι τούτων [τῶν]*
> *χρημάτων, καὶ τὰ ἐκ τῆς δεκάτης, ἐπειδὰν πραθῆ*[2].

Über die Bedeutung dieser *δεκάτη* hat man in neuerer Zeit die verschiedensten Hypothesen aufgestellt und noch jetzt

[1] Vgl. Boeckh, Staatshh. II², 41ff.; Beloch, Rh. M., Bd. 43 (1888), S. 113ff. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen von Ed. Meyer, Forschungen II, 88ff. und De Sanctis, *Ἀτθίς*², S. 486ff., haben mich nicht überzeugt. Auch kann ich mich den Ausführungen von Cavaignac, a. a. O., S. XX u. S. 104ff. nicht anschließen.

[2] Vgl. außerdem: Boeckh, a. a. O.; Dittenberger, Syll. I², Nr. 21, S. 38/39; Froehner, Inscr. gr. du Louvre, p. 98; Michel, Recueil Nr. 75, S. 98; Hicks and Hill, Greek hist. inscr.², Oxf. 1901, S. 83—88; Roberts-Gardner, Greek Epigraphy II, Nr. 10, S. 28.

herrscht keine einheitliche Ansicht. Während die einen[1] sie für eine Pacht von Staatsdomänen halten, sehen andere[2] darin einen innerhalb des athenischen Reiches erhobenen Zoll[3]. In der letzteren Gruppe lassen sich wiederum zwei Richtungen unterscheiden:

a) Identifizierung unserer *δεκάτη* mit dem Sundzoll des Alkibiades vom Jahre 410/09[4],

b) entschiedene Ablehnung dieser Auffassung[5].

Halten wir uns zunächst an die Überlieferung selbst, um dann zu den verschiedenen modernen Erklärungen zurückzukehren. Die umstehend zitierte Stelle lautet in der Übersetzung:

„Es soll zurückgezahlt werden von dem Gelde, was zur Zurückzahlung an die Götter bestimmt ist, nämlich von dem jetzt bei den Hellenotamien vorhandenen, von den sonst zu diesen Geldern gehörigen Summen und von dem Ertrag des Zehnten, wenn er verpachtet ist".[6]

Hiernach haben wir drei verschiedene Gattungen der für die Tilgung der Schuld[7] festgesetzten Gelder:

---

[1] Boeckh, a. a. O., S. 44, § 3; I³, S. 373, Anm. c; Dittenberger, a. a. O., Anm. 4; Hicks and Hill, a. a. O., S. 85, Anm. § 3; Roberts-Gardner, a. a. O., S. 32, Anm. 4.

[2] Beloch, a. a. O., S. 122 u. Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 38/39; Duncker, Gesch. d. Altert. IX, S. 114 u. Abhandlg. aus d. gr. Gesch., Leipzig 1887, S. 160ff.; Koch bei Pauly-Wissowa unter „*δεκάτη*"; H. Nöthe, Bundesrat, Bundessteuer und Kriegsdienst der delischen Bündner, Progr. Magdeburg 1890, S. 12 u. Der delische Bund, seine Einrichtung und Verfassung, Progr. Magdeb. 1889, S. 27; Ed. Meyer, Forschungen II, 104; Busolt, Griech. Gesch. III, 1, S. 587/88.

[3] Die Auffassung von Francotte, L'administration financière des cités grecques, Bruxelles 1903 (Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'académie Royale), S. 35, Anm. 1; „A rapprocher la *δεκάτη* à Delphes et à Delos, la *δεκάτη τοῦ σίτου*, la *δεκάτη ἰχθύων* usw." möchte ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen. Auch findet sich bei Francotte ein falsches Zitat, es muß heißen B.C.H. XIX, nicht XIV.

[4] Beloch, a. a. O. und Griech. Gesch. II², 1, S. 119; Duncker, a. a. O.; De Sanctis, a. a. O., S. 475.

[5] Busolt, a. a. O.; Ed. Meyer, a. a. O.; Nöthe, a. a. O.

[6] Es handelt sich hier wohl sicher um die Pachtsummen des folgenden und nicht des laufenden Jahres.

[7] Vgl. Beloch, Rh. M., Bd. 43 (1888), S. 116.

a) das augenblicklich bei den Hellenotamien liegende,

b) das in einem früheren Psephisma[1] weiter dazu bestimmte,

c) den Ertrag des Zehnten, wenn er verpachtet ist.

Die erste Kategorie ist klar, es handelt sich um den Überschuß aus der von den Hellenotamien verwalteten Bundeskasse. Über die zweite, die in dem erwähnten früheren Psephisma sicher genau festgestellt war, erfahren wir nichts Bestimmtes und sind auf eigene Kombinationen angewiesen. Freilich sind die Auffassungen auch hier wieder nicht übereinstimmend. Ed. Meyer[2] sieht darin „Überschüsse einzelner Amtskassen", Beloch[3] zählt sie zu den Einnahmen der Bundeskasse. Gegen Ed. Meyers Annahme spricht, wie mir scheint, schon a priori seine Erklärung der *δεκάτη* als „Zoll im Bundesgebiet". Denn ein derartiger Zoll wäre doch sicher in die Bundeskasse geflossen, und wir müßten dann annehmen, daß in dem Dekret zunächst Zahlungen der Bundeskasse, dann der athenischen Staatskasse und schließlich wieder der Bundeskasse aufgeführt seien; eine Reihenfolge, die mit dem Charakter eines offiziellen Dekretes wohl kaum zu vereinbaren ist. Entweder gehören nach meiner Überzeugung die *„καὶ τἆλλα, ἃ ἐστι τούτων [τῶν] χρημάτων"* auch zur Bundeskasse, oder wir müssen sie ebenso wie die *δεκάτη* einem anderen Ressort zuteilen. Um dies entscheiden zu können, bedarf es noch einer weiteren Erwägung. Es ist nötig festzustellen, zu welchem Zweck derartige Anleihen aufgenommen wurden. Für die anderen Götter versagen die epigraphischen und literarischen Quellen vollkommen. Dagegen kennen wir Staatsanleihen bei der Athena bis 418/17 nur zu Kriegszwecken[4]. Es liegt also sehr nahe, für die Anleihen bei den anderen Göttern dieselbe Verwendung anzunehmen. Die eigentliche Kriegskasse Athens aber in jener

[1] Dasselbe ist uns leider unbekannt.

[2] Forsch. II, S. 104.

[3] Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 39.

[4] Vgl. I.G. I, 177, 179, Suppl. 179a—d (p. 31 u. 159/62). Dazu die Zusammenstellung bei Cavaignac, a. a. O., Einl. S. XXVI—XXXI u. S. 94; Bannier, Rh. M., Bd. 61 (1906), S. 206. Die Zahlung erfolgt entweder an die Hellenotamien oder direkt an die Strategen.

Zeit ist die Bundeskasse[1]. Folglich kommen wir zu dem Resultat, daß die bei den anderen Göttern in Form von Anleihen aufgenommenen Gelder in die Bundeskasse geflossen und für Kriegszwecke im Interesse des Reiches aufgebraucht waren. Wenn nun der Beschluß gefaßt wurde, diese geliehenen Gelder zurückzuzahlen, so war es nichts weniger als recht und billig, daß sie aus der Kasse gezahlt wurden, in die sie vorher geflossen waren oder in deren Interesse sie Verwendung gefunden hatten. Und das war eben die Bundeskasse. Wir dürfen mithin weiter folgern, daß die im Psephisma des Kallias für die Tilgung der Schuld bei den anderen Göttern ausersehenen Summen einzig und allein aus den Bundesgeldern erstattet wurden.

Zur Bestätigung dieses Resultates kann ich noch ein zweites Argument anführen. Im Kalliasdekret[2] wird Zeile 3—4 bestimmt, daß, nachdem der Athena 3000 Talente auf die Burg gebracht worden sind, auch die Schulden der anderen Götter getilgt werden sollen. Daraus ist ohne Zweifel anzunehmen, daß die zur Schuldentilgung bei den anderen Göttern bestimmten Summen ganz denselben Quellen entnommen werden[3]. Jetzt wissen wir aber aus dem Anonymus Argentinensis, daß im Jahre 431 die auf der Burg der Athener vorhandenen Summen ausschließlich auf Grund der Schatzungen des Aristeides zusammengebracht, also Bundesgelder waren[4], und daß demnach die Staatskasse vor 431 nichts zum Schatz beigetragen hatte. Letzteres läßt sich wohl einfach damit begründen, daß sie über keine Überschüsse verfügte und ja lediglich zur Bestreitung der nötigen Verwaltungskosten diente. Versetzen wir uns jetzt in die Jahre 418/17, und machen wir uns eine Vorstellung von der damaligen wirtschaftlichen Lage Athens,

---

[1] Boeckh, Sthh. I³, S. 217ff.; Ed. Meyer, Forsch. II, S. 100 u. 124; Bannier, a. a. O., S. 202/03.

[2] Vgl. oben S. 22.

[3] Vgl. Ed. Meyer, a. a. O. u. Gesch. d. Altert. IV, S. 38.

[4] Wilcken, Hermes XLII (1907), S. 394ff. Dazu die Ergänzungen von Cavaignac, a. a. O. LXXIV (Einl.):

[Ὅτι ἐπ' Εὐ]θυδήμου Περικλέους γνώμην εἰς[ηγουμένου]
[ἔδοξεν τῶι δήμωι] τὰ ἐν δημοσίωι ἀποκείμενα τάλαν[τα]
[τριακοσίων ἀποδέοντα πε]ντακισχείλια κατὰ τὴν Ἀριστεί
[δου τάξιν συνηγμένα ἀναλίσκ]ειν εἰς τὴν πόλιν . . .

so wird wohl niemand bezweifeln, daß in jenen Tagen an Überschüsse der Staatskasse noch viel weniger zu denken war[1]. Dagegen muß die Bundeskasse, deren Einnahmen sich seit 425 verdoppelt hatten, infolge des Nikiasfriedens wieder erhebliche Überschüsse aufgewiesen haben. Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir auch die 3000 Talente der Athena in I.G. I, 32 ausschließlich als Bundesgelder betrachten. Für die an die anderen Götter zu zahlenden Gelder müssen wir aber dann notwendig dieselbe Folgerung ziehen.

Bauen wir nunmehr auf der für unsere *δεκάτη* gewonnenen Grundlage weiter. Wir wissen bisher von ihr, daß sie einen Bestandteil der Bundeskasse bildete. Das Fehlen derselben auf den Verzeichnissen der direkten Bundesabgaben (*φόροι*), sowie die Erwähnung ihrer Verpachtung in unserem Dekret legt uns die Vermutung nahe, daß wir es mit einer indirekten Abgabe zu tun haben. Eine weitere Aufgabe muß es jetzt sein, letztere zu charakterisieren und zu lokalisieren.

Über den Charakter unserer *δεκάτη* haben sich bereits Beloch, Busolt und Ed. Meyer einmütig dahingehend ausgesprochen, daß sie sich nur als ein Zoll im Bundesgebiet erklären läßt[2]. Und dies aus dem sehr plausiblen Grunde, weil wir dort keine anderen indirekten Einnahmen dieser Art kennen und der Artikel *τὴν δεκάτην* die Annahme einer anderen *δεκάτη* als die bekannte ausschließt. Die Erklärung der *δεκάτη* als Domänenpacht durch Boeckh u. a. ist nur so zu verstehen, daß sie dieselbe unter die Einnahmen der athenischen Staatskasse und nicht der Bundeskasse gerechnet haben (vgl. Boeckh, a. a. O.). Das ist jedoch nicht richtig, wie aus meinen bisherigen Ausführungen hervorgehen dürfte. Ich bin infolgedessen auch zu der Überzeugung gelangt, daß unsere *δεκάτη* auf Grund der vorliegenden Quellen nur als Bundeszoll charakterisiert werden kann.

Unmittelbare Nachricht über eine *δεκάτη* als Zoll, der mithin vor seinem Todesjahr 411 im attischen Reiche bestanden

[1] Waren doch die Verwaltungskosten infolge der fortschreitenden Demokratisierung bedeutend höhere geworden, z. B. Erhöhung des Richtersoldes durch Kleon.

[2] Siehe oben S. 23, Anm. 2.

hat, bietet Antiphon[1]. Von der *δεκάτη* als Sundzoll in Chrysopolis spricht Xenophon[2], auf den wohl sicher Diodor[3] zurückgeht[4]. Mit diesen Angaben müssen wir also unbedingt auch unsere *δεκάτη* in Beziehung bringen. Und daß es im athenischen Reiche neben den *φόροι* wirklich Zölle gab, deren Ertrag in die Bundeskasse floß, dafür scheint mir ebenfalls Aristoteles wenigstens relativ eine Bestätigung zu geben. In seiner *Ἀθηναίων πολιτεία* findet sich eine Stelle, die höchstwahrscheinlich auf die Existenz eines solchen Zolles hindeutet. Gelegentlich der Aufzählung der wirtschaftlichen Vorteile Athens infolge der über die Bündner übernommenen Hegemonie führt Aristoteles Kap. 24, 2 näher aus:

συνέβαινεν γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ δυσμυρίους ἄνδρας τρέφεσθαι[5].

Mit dem *καὶ τῶν συμμάχων* hat man zunächst nichts anzufangen gewußt, und Kaibel will deshalb auch diese Worte als „sinnlos" streichen[6]. Gegen den Vorschlag von Hude[7] zu lesen: *τῶν τελῶν τῶν ⟨ἀπὸ τῶν⟩ συμμάχων*, das er erklärte als „direkte und indirekte Steuern (Hafenzölle) von den Bundesgenossen", wandte Kaibel richtig ein, der Hafenzoll im Peiraieus könne sich aber nicht allein auf die Bundesgenossen beziehen, da doch auch nichtbundesgenössische Schiffe diesen Zoll entrichten müßten. Wilamowitz[8] hält an dem überlieferten *καὶ τῶν συμμάχων* fest. Er sagt zur Erklärung dieser Stelle: „Davon haben wir das letzte Glied (*καὶ τῶν συμμάχων*) getilgt, weil die Bündner auch den Tribut ganz und die Zölle zum großen Teil zahlen. Aber es ist richtig. Die Garnisonen

[1] *δεκατευτὰς ἀντὶ τοῦ τελώνας τοὺς τὴν δεκάτην ἐκλέγοντας* (Harpokration), ed. Blass (Leipzig 1881), fr. 10, S. 117. Über Antiphon: Christ, Griech. Literaturgesch. I[5], S. 518ff.; Blass, Die att. Beredsamkeit I[2], S. 91ff.

[2] Hell. I, 1, 22: . . . *ἐτείχισαν αὐτὴν* (*Χρυσόπολιν*) *καὶ δεκατευτήριον κατεσκεύασαν ἐν αὐτῇ καὶ τὴν δεκάτην ἐξέλεγον τῶν ἐκ τοῦ Πόντου πλοίων.*

[3] XIII, 64, 2: . . . *προσέταξαν* (*οἱ τῶν Ἀθηναίων στρατηγοί*) *δεκάτην πράττεσθαι τοὺς ἐκ τοῦ Πόντου πλέοντας.*

[4] Weitere Angaben bei Polyb. IV, 44, 3ff.; Bekker, Anecdota graeca 185, 21 (Lexic. Seguer.): *δεκάτη καὶ εἰκοστή· οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον.* Stephanus Byz. unter *δεκατευτήριον.*

[5] Ed. Kenyon.

[6] Stil und Text der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles, S. 180.

[7] Schulausg. d. *Ἀθ. πολ.*, Anm. zu Kap. 24, 3.

[8] Aristoteles und Athen II, S. 206ff.

Athens in den Bundesstädten werden ihren Sold ganz gewiß nicht aus Athen nachgeschickt noch überhaupt aus anderen Mitteln erhalten haben als von den Städten selbst, die sie bewachten. Und das Geld der Bündner, das in die Hände der von Athen ausfahrenden Beamten geht, oder das die Rechtsuchenden in Athen etwa an die Herolde zahlen (Ps. Xenoph. *Ἀθ. πολ.* I, 18) macht nicht den Umweg durch die attische Reichskasse. Alle Ehrenämter konnten in dieser Liste nur stehen, wenn sie Nebeneinnahmen brachten.“ Diese Erwägungen sind an sich sehr schön, aber ich sehe nicht ein, wie damit die doppelte Erwähnung der Bündner: *ἀπὸ τῶν φόρων* und *ἀπὸ τῶν συμμάχων* begründet sein soll. Nach meiner Meinung hätte doch dann der Verfasser viel besser gesagt: *ἀπὸ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων.* Auch bezweifle ich, daß die athenischen Garnisonen innerhalb des Reiches direkt von den Bündnern unterhalten wurden. Vielmehr scheint es mir, daß Hude auf der richtigen Fährte war, er ist jedoch nahe am Ziel ausgeglitten. Seine Textkonjektur kann zweifellos angenommen werden, denn ein zweites *καὶ τῶν* unmittelbar nach dem ersten deutet wohl ziemlich sicher auf ein Versehen des Schreibers. Auch ist die Gegenüberstellung von „direkten und indirekten Steuern“ nicht zu verwerfen. Erst in der Auffassung von *τέλη* als Hafenzölle, die im Peiraieus zur Erhebung gelangt seien, steckt der Irrtum, und Kaibel hat auch sofort diese wunde Stelle erkannt. Aber deshalb ist keineswegs die ganze Konjektur zurückzuweisen, vielmehr glaube ich auch mit Berücksichtigung des Kaibelschen Einwandes in den Zusammenhang dieser Stelle einen vernünftigen Sinn bringen zu können. Die *φόροι* wurden nur von den athenischen Bündnern gezahlt, und dieses Wort bedurfte daher keiner weiteren Charakterisierung. Die *τέλη* dagegen wurden auch von den Athenern selbst erhoben; Aristoteles mußte also notwendig die nähere Bezeichnung *τῶν ἀπὸ τῶν συμμάχων* hinzufügen, wenn er nur die indirekten Einnahmen von den Bündnern verstanden wissen wollte, was hier zweifellos aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht[1]. Wir dürfen deshalb diese Worte

[1] Daß diese Stelle tendenziös zurechtgemacht ist und wohl auf eine oligarchische Quelle des V. Jahrhunderts zurückgeht, unterliegt keinem

auf keinen Fall streichen, vielmehr ist ihr Vorhandensein unbedingt notwendig. Können wir aber nun diese Zölle mit Kaibel im Peiraieus suchen? Wohl nicht; denn die Bezeichnung *τῶν ἀπὸ τῶν συμμάχων* würde dann tatsächlich sinnlos erscheinen. Eine solche Annahme entbehrt auch jeglicher Begründung; Aristoteles erwähnt mit keinem Wort, daß sich diese *τέλη* nur auf Athen und den Peiraieus beziehen. Seine Angabe ist dagegen wohl verständlich, wenn wir sie außerhalb Athens (d. h. im Reichsgebiet) suchen. Es sind jedenfalls Zölle gemeint, die innerhalb des Reiches für Rechnung desselben erhoben werden und in die Reichskasse fließen, wodurch sie dann indirekt den Athenern zur Verfügung stehen. So finde ich in dieser Stelle den mir wahrscheinlichsten Sinn. Gleichzeitig aber dürften wir damit auch ein neues Argument dafür gewonnen haben, daß es im attischen Reiche neben den *φόροι* bereits Zölle gab, deren Ertrag der Reichskasse zukam[1]. Ebenso halte ich die Annahme Belochs[2] für durchaus wahrscheinlich, daß Änos, welches seit 439/38 aus den Quotenlisten verschwindet, während es bestimmt bis zur sizilischen Katastrophe am Bündnis mit Athen festgehalten hat[3], innerhalb dieser Zeit eine indirekte Steuer zahlte[4]. Bei Amphipolis stehen wir vor derselben Notwendigkeit. Auf den Quotenlisten ist die Stadt nirgends verzeichnet, durch Thukydides[5]

Zweifel. (Vgl. Beloch, Klio 1905, S. 357; De Sanctis, *Ἀτθίς*², S. 389/90; Wilamowitz, Aristot. u. Athen II, 206ff.) Der Verfasser führt bei dem Bestreben, den attischen Demos in ein möglichst schlechtes Licht zu setzen, absichtlich nur die Abgaben der Bündner an. Diese sollen gewissermaßen als Kostgänger des Reiches erscheinen. Es sind hier dieselben Gedanken, die wir bei Ps. Xenophon wiederfinden (I, 15): *τοῖς δὲ δημοτικοῖς δοκεῖ μεῖζον ἀγαθὸν εἶναι τὰ τῶν συμμάχων χρήματα ἕνα ἕκαστον Ἀθηναίων ἔχειν, ἐκείνους δὲ ὅσον ζῆν καὶ ἐργάζεσθαι ἀδυνάτους ὄντας ἐπιβουλεύειν.*

[1] Vgl. O. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1909, S. 59.

[2] Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 38.

[3] Thuk. IV, 28: *πελτασταὶ οἳ ἦσαν ἔκ τε Αἴνου βεβοηθηκότες·* VII, 57: *Τενέδιοι δὲ καὶ Αἴνιοι ὑποτελεῖς.*

[4] Imhoof-Blumer (Die Münzen Nordgriechenlands, Berlin 1912, S. 132, Anm. 4) meint, daß Änos wahrscheinlich infolge seines wirtschaftlichen Niedergangs überhaupt die Zahlungen eingestellt habe. Das kann aber nicht richtig sein, denn bei einem Tributerlaß hätte auf jeden Fall die *ἀπαρχὴ* gezahlt werden müssen (vgl. I.G. I, 40).

[5] IV, 108.

aber erfahren wir, daß sie für die Athener eine reiche Finanzquelle bildete, deren Verlust im Jahre 424 von diesen sehr schmerzlich empfunden wurde. Auch auf Samos, über dessen Bundesleistungen seit 439 noch ziemliche Ungewißheit herrscht[1], wäre die Erhebung einer indirekten Steuer eventuell nicht ausgeschlossen.

Unsere Untersuchung führt uns demnach zu dem Resultat, daß es bereits vor 413 im athenischen Reiche Zölle gegeben hat, die für Rechnung des Bundes erhoben wurden, und daß wir wohl berechtigt sind, unsere *δεκάτη* in I.G. I, 32 als einen solchen anzusehen.

Wo haben wir aber nun die Zollstation für diese *δεκάτη* zu suchen? Wie ich schon oben erwähnte, sind die Ansichten der Gelehrten darüber geteilt, und man schwankt zwischen einer Identifikation mit dem Sundzoll von Chrysopolis und deren entschiedener Ablehnung. Bei Xenophon und Diodor[2] wird die Erhebung des Sundzolles durch Alkibiades erwähnt ohne Rücksicht darauf, ob dieser bereits früher im Bosporus oder Hellespont bestanden hat. Polybius dagegen sagt ausdrücklich, daß die Athener auf Rat des Alkibiades „zum ersten Mal" den Zehnten im Bosporus erhoben hätten[3]. Unser Urteil hängt also ganz davon ab, wie wir das *πρῶτον* des Polybius bewerten. Ed. Meyer und andere[4] halten es für unbedingt glaubwürdig und trennen deshalb die *δεκάτη* in I.G. I, 32 vom Sundzoll. Damit ist zugleich der Verzicht auf jede weitere Charakterisierung und Lokalisierung dieses Zolles ausgesprochen, da uns eine *δεκάτη* außer am thrakischen Bosporus im athenischen Reiche nirgends bekannt ist. Beloch und andere[5] erklären trotz Polybius die *δεκάτη* in I.G. I, 32 mit dem Sundzoll für identisch; eine Ansicht, die auch mir allein möglich er-

[1] Beloch, Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 36/37; Busolt, Griech. Gesch. III, 1, S. 552, Anm. 2; Ed. Meyer, Forsch. II, S. 104, Anm. 1.

[2] Vgl. oben S. 27 Anm. 2 und 3.

[3] IV, 44, 3ff.: *Χρυσόπολιν, ἣν Ἀθηναῖοι τότε κατασχόντες Ἀλκιβιάδου γνώμῃ, παραγωγιάζειν ἐπεβάλοντο, πρῶτον τοὺς εἰς Πόντον* (die Konjektur von Kirchhoff: *ἐκ Πόντου*, Sitzber. d. Berl. Akad. 1888, S. 1179, Anm. 1 erkenne ich nicht an; vgl. unten S. 38, Anm. 1) *πλέοντας . . .*

[4] Vgl. oben S. 23, Anm. 5.

[5] Oben S. 23, Anm. 4.

scheint. Daß Polybius, der ja nur zufällig auf den Sundzoll zu sprechen kommt, das *πρῶτον* wirklich aus authentischen Quellen schöpfte, glaube ich nicht. Er wird wahrscheinlich in einer seiner Vorlagen (vielleicht Xenophon) zum ersten Mal den Sundzoll im Jahre 410/09 erwähnt gefunden und dann einfach das *πρῶτον* hinzugesetzt haben. Hätte er, wie wir heute, die Urkunden eingesehen, würde er vielleicht eines Besseren belehrt worden sein. Gegen Polybius lassen sich auch noch weitere Gründe anführen. Das Vorhandensein von Hellespontophylakes (vgl. I.G. I, 40) macht es zunächst sehr wahrscheinlich, daß diese neben der Getreideeinfuhrkontrolle in der großen Finanznot Athens vor 425 wohl auch einen Zoll zu erheben hatten, der jedoch nicht vor Juli/August 426 eingerichtet worden sein kann (vgl. S. 32 unten). Auch läßt sich ein Zoll von dieser ungewöhnlichen Höhe schwerlich an einer anderen Stelle denken als da, wo er lediglich als Durchgangszoll zur Erhebung gelangte. Die Identifikation der *δεκάτη* in I.G. I, 32 mit dem Sundzoll von Chrysopolis hat somit die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Es bleibt für uns jetzt weiter die Untersuchung darüber, in welcher Zeit die *δεκάτη* zur Einführung gekommen ist, und ob sie sich irgendwie näher charakterisieren läßt. Der sichere terminus ante quem ist mit I.G. I, 32 für das Jahr 418/17 spätestens gegeben. Den terminus post quem scheint mir die Inschrift für Methone (I.G. I, 40) vom Jahre 426 zu sichern. Die Methonäer erhalten in dem betreffenden Volksbeschluß (Z. 32ff.) die Erlaubnis, eine bestimmte Menge Getreide (nach Kirchhoff[1] können nur 4000 oder 7000 Medimnen angenommen werden) aus Byzanz auszuführen. Von einem Zoll wird absolut nichts erwähnt. Nun wissen wir aus dem ersten Beschluß für Methone (I.G. I, 40, Z. 3ff.) und den Tributquotenlisten[2], daß die Methonäer gleichzeitig nur die *ἀπαρχή* (*μνᾶ ἀπὸ τοῦ ταλάντου*) an die Göttin zu entrichten brauchen und vom übrigen Tribut befreit sind. Die *ἀπαρχή* beträgt 300 Drachmen,

[1] Sitzber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1888, S. 1179ff.

[2] I.G. I, 257; Cavaignac, a. a. O., S. XXXV, Nr. 29 hat diese Quotenliste zuerst richtig auf 426/25 datiert. Siehe dazu A. M. Woodward, The Annual of the Britsh school at Athens, Nr. XV (1908/09), S. 236ff.

der volle Tribut hätte also 3 Talente ausgemacht, und den Methonäern wären im ganzen 17700 Drachmen erlassen worden. Nehmen wir jetzt die Höchstsumme des importierten Getreides, 7000 Medimnen, an und berechnen den Preis des Medimnos zu 3 Drachmen[1], so kommen wir auf einen Gesamtwert von 21000 Drachmen, wovon beim Bestehen des Sundzolles 2100 Drachmen an die Zöllner hätten gezahlt werden müssen, etwa der 8,5. Teil des eingeschätzten Tributes. Ist es aber nicht sehr wahrscheinlich, daß die Athener beim Bestehen eines Sundzolles zunächst diesen, zumal er ja auch bedeutend geringer war, erlassen hätten, und erst dann zum Tributerlaß geschritten wären? Oder, falls ich mich modern ausdrücken darf, hätten die Athener nicht zuvor die Grenzen geöffnet und wären, wenn dies nicht genügende Linderung schaffte, dann erst zur Aufhebung einer direkten Steuer übergegangen? Einer modernen Staatspolitik würde diese Maßnahme durchaus entsprechen, und ich glaube wir würden dieselbe Politik auch bei den Athenern gefunden haben, wenn wirklich der Zoll bestanden hätte. Nun wird aber weder im Antrag für die Methonäer noch im Beschluß des attischen Volkes überhaupt etwas von einem Zoll erwähnt[2], folglich können wir mit ziemlicher Sicherheit daraus schließen, daß ein derartiger Zoll noch nicht bestanden hat[3]. Es würde mithin die Einführung des Sundzolles in den Zeitraum von Juli/August 426[4] bis ca. Ende Juli 418[5] fallen. Beachten wir ferner

[1] Raffaeli Corsetti, sul prezzo dei grani nell antichità Classica (Studi di storia antica, Fasc. II), Rom 1895, S. 66/67.

[2] Vgl. Kirchhoff, a. a. O., S. 1179ff.

[3] Eine relative Bestätigung dieser Annahme bietet I.G. I, 41. Die leider sehr verstümmelte Inschrift gewährt der auf der Landzunge Pallene (Chalkidike) gelegenen Stadt Aphytis besondere Privilegien für den Getreidehandel. Dabei wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die vom attischen Demos festgesetzten Zölle zu bezahlen sind, auch wissen wir aus den Tributquotenlisten, daß Aphytis seinen Tribut weiter entrichtet. Wir sehen also, wie sparsam Athen mit seinen Privilegien umgeht, und daß es genau bestimmt, inwieweit sich dieselben erstrecken. Wenn nun in I.G. I, 40 nichts von Zöllen erwähnt wird, dagegen die Bestimmung vorliegt, daß nur die ἀπαρχή an die Göttin zu zahlen sei, so scheint mir dies ein sicherer Beweis für das Nichtvorhandensein eines Zolles.

[4] Der Beschluß ist in der ersten Prytanie von Ol. 88, 3 abgefaßt; vgl. I.G. I., 40, S. 25, Sp. 2.

[5] Boeckh, Sthh. II³, S. 57.

die wirtschaftliche Lage Athens in jener Zeit, so läßt sich die chronologische Grenze noch enger ziehen. Nach der Einnahme von Sphakteria im Herbst 425 findet bekanntlich auf Betreiben des Kleon[1] die Neueinschätzung der Bündner und damit mindestens die Verdoppelung der Tribute statt (vgl. oben S. 10). Die notwendige Voraussetzung dabei war, daß sich Athen vorher in einer äußerst ungünstigen Finanzlage befunden hatte. Es würde deshalb sehr gut in die Zeit vor der Tributerhöhung passen, wenn wir annähmen, daß die Athener im Bundesbereich neue Zölle einrichteten oder Zollerhöhungen eintreten ließen, um ihre Finanzen zu bessern. Nach 425 flossen ja die Einnahmequellen bedeutend reichlicher, und darum wären derartige Finanzoperationen weniger verständlich. Außerdem liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß man es erst mit einer indirekten Steuerauflage versucht hat, ehe die Erhöhung der direkten Steuern erfolgte. Damit läßt sich auch sehr gut eine Stelle aus Aristophanes Rittern vereinbaren, in denen auf ein Eingreifen des Kleon in das Zollwesen angespielt zu werden scheint: Vs. 305ff. *ὦ μιαρὲ καὶ βδελυρὲ πρᾶκτα, τοῦ σοῦ θράσους πᾶσα μὲν γῆ πλέα, πᾶσα δ' ἐκκλησία, καὶ τέλη καὶ γραφαὶ καὶ δικαστήρι', ὦ βορβοροτάραξι* usw.

Aus allen diesen Erwägungen heraus glaube ich die Vermutung aussprechen zu können, daß unsere *δεκάτη* als Sundzoll von Chrysopolis in der Zeit zwischen Juli/August 426 und der Tributerhöhung von 425 zur Einführung gelangt ist.

Über den Charakter der *δεκάτη* als Sundzoll wissen wir herzlich wenig, unter den Gelehrten herrscht deshalb auch noch große Meinungsverschiedenheit. So bezeichnet ihn Boeckh[2] als „Erpressungszoll", ihm folgt neuerdings wieder Gernet[3], der merkwürdigerweise die gesamte attische Handelspolitik als ein staatlich organisiertes Seeraubsystem auffaßt. Ganz anders Beloch[4], er sieht in der *δεκάτη* von Chrysopolis „eine organische Einrichtung des Bundes" und argumentiert seine Auffassung besonders mit dem Hinweis auf die Wieder-

[1] Aristophanes, Ritter 310.
[2] a. a. O. I³, S. 396 u. II³, S. 44, § 3.
[3] a. a. O., S. 355—360.
[4] Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 39.

einführung dieses Zolles durch Thrasybul im Jahre 390/89[1]. Ernst Curtius[2] nennt die Einrichtung des Zehnten, ähnlich wie die seit 413 erfolgte Erhebung des Zwanzigsten, einen „Versuch, den Ausfall der Tribute durch indirekte Besteuerung zu decken".

Wenden wir uns an die Quellen selbst, und versuchen wir von da aus zu einer Entscheidung zu kommen. Bei Xenophon[3] und Diodor[4] findet sich keine Angabe über den Charakter des Zehnten, nach Polybius[5] war er ein *διαγώγιον* oder *παραγώγιον*, also ein "Durchfuhrzoll", der von den Pontosfahrern[6] erhoben wurde. Nun steht es aber außer allem Zweifel,

[1] Xenophon, Hell. IV, 8, 27 u. 31; Demosthenes gegen Leptines 60.

[2] Griech. Gesch. II[5], S. 756.

[3] Hell. I, 1, 22.

[4] XIII, 64, 2.

[5] IV, 44, 3ff.

[6] Die Textänderung Kirchhoffs (a. a. O., S. 1179ff.) bei Polybius a. a. O., wo er *τοὺς εἰς Πόντον πλέοντας* in *τοὺς ἐκ Πόντου πλέοντας* verändert, halte ich nicht für richtig. Wir müßten dann in Kap. 46, 5 und 52, 4 ebenfalls diese Konjektur anwenden, was aber kaum annehmbar ist. Vielmehr glaube ich, daß die Worte *τοὺς εἰς Πόντον πλέοντας* hier als ein terminus technicus zu fassen sind, womit Polybius die „Pontosfahrer" ohne Rücksicht darauf, ob sie auf dem Wege nach dem Pontos sich befinden oder aus diesem zurückkehren, bezeichnet. Wenn er aber in Kap. 44, 4 schreibt: . . . *Ἀλκιβιάδου γνώμῃ, παραγωγιάζειν ἐπεβάλοντο, πρῶτον τοὺς εἰς Πόντον πλέοντας* . . ., so will er keineswegs damit sagen, daß die Schiffe auf der Fahrt nach dem Pontos den Zoll entrichten mußten, sondern er beabsichtigt nur eine ganz allgemeine Angabe, daß die „Pontosfahrer" zum Entrichten eines Zolles gezwungen waren. Bestätigt finden wir diese Auffassung bei Polybius selbst in Kap. 46, 5—47 des IV. Buches, wo er auf die Wiedereinrichtung des Sundzolles durch die Byzantier zu sprechen kommt. Er führt dort näher aus: . . . *ἐνεχείρησαν (οἱ Βυζάντιοι) ἀναγκασθέντας παραγωγιάζειν τοὺς εἰς τὸν Πόντον πλέοντας. Μεγάλης δὲ γενομένης τῆς ἀλυσιτελείας καὶ δυσχρηστίας πᾶσιν ἐκ τοῦ τέλος πράττειν τοὺς Βυζαντίους τῶν ἐξαγομένων ἐκ τοῦ Πόντου, δεινὸν ἡγοῦντο, καὶ πάντες ἐνεκάλουν οἱ πλοϊζόμενοι τοῖς Ῥοδίοις διὰ τὸ δοκεῖν τούτους προεστάναι τῶν κατὰ θάλατταν.* „Die Byzantier sahen sich genötigt, von den ‚Pontosfahrern' (derselbe Sprachgebrauch auch bei Isokrates, *Τραπεζιτικός*, Kap. 3, ed. Drerup, Leipzig 1906) einen Durchgangszoll zu erheben. Da aber für alle der Zoll, den die Byzantier von den aus dem Pontos ausgeführten Waren forderten, einen großen Verlust brachte und ihnen unbequem war, hielten sie ihn für Erpressung und alle Kauffahrer wandten sich an die Rhodier um Hilfe, weil diese das Prestige zur See zu haben schienen." Auch hier erwähnt Polybius zunächst den Sundzoll ganz

daß das Hauptkontingent der Pontosfahrer von den Athenern selbst gestellt wurde, es ist also schon a priori undenkbar, daß wir es mit einem Erpressungszoll zu tun haben. Denn daß die Athener an sich selbst Erpressung verübt hätten, ist doch kaum annehmbar. Da außerdem der Betrag des Zehnten in die Bundeskasse und nicht in die athenische Staatskasse floß, scheint mir die Auffassung Belochs die einzig richtige. Auch finden wir ja, worauf Beloch sich bereits gestützt hat, in der Wiedereinführung der *δεκάτη* durch Thrasybul die beste Bestätigung dafür, daß es sich nur um eine organische Einrichtung des athenischen Bundes handeln kann. Boeckh und Gernet bedürfen somit keiner weiteren Widerlegung. Die Erklärung von Curtius als „Versuch den Ausfall der Tribute durch eine indirekte Steuer zu ersetzen" ist an und für sich nicht übel, sie paßt aber schwerlich für die Zeit von 410/09, wie er sie datiert, weil damals eben die Tribute schon durch die *εἰκοστή* ersetzt waren und ja auch die *δεκάτη* schon früher existierte. Dagegen würde sie sich sehr schön mit der Zeit unmittelbar vor der Tributerhöhung des Jahres 425 in Einklang bringen lassen. In jenen Tagen hat ein derartiger Versuch alle Wahrscheinlichkeit für sich, wenn er auch nicht direkt die ausbleibenden Tributzahlungen ersetzen, sondern überhaupt eine Steigerung der Bundeseinnahmen herbeiführen sollte. Und diese Auffassung bringt uns wieder zu Belochs Ansicht, indem sie durchaus für die *δεκάτη* als Bundeseinrichtung spricht. Der Zweck dieses Zolles bestand einzig und allein darin, die Reichsfinanzen zu bessern, dementsprechend können wir ihn auch nur als „reinen Finanzzoll"[1] charakterisieren,

allgemein als von den Pontosfahrern entrichtet. Wenn er dann noch ganz besonders hinzufügt, daß dieser von den aus dem Pontos ausgeführten Waren erhoben, vor allem den Unwillen der Handelsstaaten erregte, so kann das keineswegs so aufgefaßt werden, als ob die Byzantier überhaupt nur von den Waren aus dem Pontos Zoll erhoben hätten. Polybius erwähnt hier sicher den Zoll, der auf dem Export aus dem Pontos ruhte, absichtlich nur, weil dieser tatsächlich am stärksten empfunden wurde, da ja der Export aus dem Pontos den Import dorthin bei weitem übertraf und vor allem aus Lebensmitteln bestand, deren Teuerung dadurch veranlaßt wurde und in den auf den Pontos angewiesenen Städten des ägäischen Meeres böses Blut machte (vgl. Boeckh, a. a. O. I³, S. 397 u. Beloch, Rh. M., Bd. 39 [1884], S. 40).

[1] Beloch, Griech. Gesch. II², 1, S. 119.

wie ja überhaupt Schutzzölle im Altertum höchst selten und wohl ausschließlich für Ägypten nachweisbar sind[1].

Ein Zoll von derselben Höhe begegnet uns allein in Babylon, wo er auf der Einfuhr ruhte und wahrscheinlich am Stadttor zur Erhebung gelangte[2]. Durchgangszölle nach Art unserer *δεκάτη* finden sich in Griechenland öfters, doch ist uns ihre Höhe nicht bekannt. So wird im Vertrag zwischen Amyntas und den Chalkidiern um 389—83 ein solcher erwähnt. Nach Dittenberger, Syll.², Nr. 77 heißt es dort Zeile 15ff.: *καὶ τῶν ἄλλων ἐξαγωγὴν δὲ εἶν καὶ δι⟨α⟩γωγὴν τελέουσιν τέλεα καὶ Χαλκιδεῦσι ἐκ Μακεδονίης καὶ Μακεδόσιν ἐ[κ] Χαλκιδέων.*

In gleicher Weise erheben nach Strabo 418 die Krisäer von den Gütern der aus Italien und Sizilien durch ihr Gebiet nach Delphi ziehenden Wallfahrer einen Zoll. Ebenso wissen wir aus Strabo 378, daß die Korinther von den aus und nach dem Peloponnes über den Isthmos transportierten Waren Durchgangszölle forderten[3].

Daraus ergibt sich die Tatsache, daß es allgemein üblich war, den Transithandel im Interesse des Staatsbudgets auszubeuten; wir können also auch aus diesem Grunde den Athenern wegen ihrer Maßnahme am Hellespont keineswegs das Motiv der Erpressung unterschieben.

B. Die *εἰκοστή*.

Der einzige neben der *δεκάτη* uns bekannte Zoll im athenischen Reichsgebiet ist die schon vielfach behandelte *εἰκοστή*[4]. Als alleinige Quelle, und dazu noch recht dürftig, berichtet uns von ihrer Einführung Thukydides VII, 28:

---

[1] Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig 1912, Bd. I, I. Hälfte, S. 172.

[2] Ps. Aristoteles, Oikonomika 1352b, § 34: *νόμου ὄντος ἐν Βαβυλωνίᾳ παλαιοῦ δεκάτην εἶναι τῶν εἰσαγομένων, . . .* vgl. Koch, Pauly-Wissowa unter *δεκάτη*.

[3] Gilbert, a. a. O. II, S. 367ff.

[4] Vgl. Beloch, Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 43; Griech. Gesch., Bd. II¹, S. 55; II², 1, S. 375; Zeitschr. f. Sozialwissensch. 1902, S. 170/71; Boeckh, Sthh. d. Ath. I³, S. 395/96; Boerner bei Pauly-Wissowa unter *εἰκοστή* (1905); Busolt, Griech. Gesch. III, 2, S. 1407ff.; Curtius, Griech. Gesch. II⁵, S. 698/99; Gilbert, Griech. Staatsaltertümer I², S. 479; Beiträge zur inneren

καὶ τὴν εἰκοστὴν ὑπὸ τοῦτον τὸν χρόνον τῶν κατὰ θάλατταν ἀντὶ τοῦ φόρου τοῖς ὑπηκόοις ἐποίησαν, πλείω νομίζοντες ἂν σφίσι χρήματα οὕτω προσιέναι.

Über die Zeit der Einführung und den Charakter des Zolles herrscht kein Zweifel. Das Jahr 413 steht fest, und ebenso wissen wir, daß die Abgabe als Wertzoll von 5% auf die gesamte Ein- und Ausfuhr der Bundesstätte, soweit sie zur See erfolgte, an Stelle des bisherigen Tributes erhoben wurde. Anders verhält es sich mit der zugrunde liegenden Tendenz, der Höhe des Ertrages, der örtlichen Durchführung, der zeitlichen Dauer, sowie der mehr oder weniger günstigen Aufnahme des Zolles bei den Bündnern und der staatsrechtlichen Beurteilung. Eine völlige Einigung über diese Punkte hat man bisher nicht erreicht. Diese soll deshalb das Ziel der folgenden Untersuchung sein.

Wenden wir uns zunächst zur Tendenz. Thukydides sagt: *πλείω ἂν σφίσι χρήματα οὕτω προσιέναι*, eine Angabe, die an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig läßt. Der Hauptton liegt sicher auf den beiden Worten *πλείω* und *προσιέναι*, was ja schon ihre Stellung im Satz andeutet. Es fragt sich nur, wie sie zu verstehen sind, und besonders, worauf der Komparativ sich bezieht. Soll hier gesagt werden: „Sie waren der Meinung, daß bei ihnen auf diese Weise mehr Geld, als tatsächlich vom Tribut einging, einkommen würde", oder: „Sie waren der Meinung, daß ... mehr Geld als der auf der Schätzungsliste stehende Tribut einkommen würde?" Die meisten der modernen Gelehrten drücken sich darüber sehr neutral aus und geben keine bestimmte Entscheidung[2]. Köhler allein

---

Geschichte Athens im Zeitalter des pelop. Krieges, Leipzig 1877, S. 285; Grote, Gesch. Griechenlands IV², S. 275 (Übers.); Guiraud, De la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne (Annales de la faculté des lettres de Bordeaux, Tome V), 1883, S. 222/23; Holm, Griech. Gesch. II, S. 551; U. Köhler, Urk. u. Unters., S. 152; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV, S. 535ff.; Schoemann-Lipsius, Gr. Altertümer I⁴, S. 492; II⁴, S. 110; Max Weber, Handwörterb. d. Staatswissenschaft, Bd. I³, 1909, S. 54 unter „Agrargeschichte".

[1] Lex. Seguer.; Bekker, Anecdota graeca I, 185, 21.

[2] Z. B. Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums IV, S. 535: „dadurch hoffte man, wie es scheint mit Recht, größere Erträge zu erzielen".

hat diese Frage eingehender behandelt und kommt nach meiner Überzeugung zu der einzig richtigen Lösung, indem er sagt[1]: „Man scheint zu meinen, die Athener hätten darauf gerechnet, durch die indirekte Steuer höhere Beträge zu erzielen, als durch die Einschätzung der Bundesgenossen für den Tribut. Diese Ansicht ist sicher irrig. Nicht um über die in den Schätzungslisten verzeichneten Beträge hinauszukommen, hat man es mit einem anderen System versucht, sondern weil diese Beträge im Verlaufe des Krieges, namentlich aber seitdem sich der Feind im Lande festgesetzt hatte, von den Untertanen nicht regelmäßig abgeliefert wurden. Dies ist der Sinn des kurzen thukydideischen Berichtes über die Einführung der Eikoste“[2]. Allerdings hätte Köhler unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Lage Athens seine Auffassung etwas eingehender motivieren können. Wir befinden uns in der Zeit zwischen der Besetzung Dekeleias durch die Spartaner einer- und der sizilischen Katastrophe andererseits. Der Verlust Dekeleias hat den Athenern finanziell schwer geschadet[3], und durch die neuen Rüstungen für Sizilien sind die wirtschaftlichen und militärischen Leistungen Athens fast erschöpft. Auch die Bündner haben für die sizilische Expedition tüchtig mit herhalten müssen[4], eine weitere Belastung derselben geht nicht gut an. Überhaupt ist die politische Lage dermaßen prekär, daß man gezwungen ist, die Bündner mit größter Rücksicht zu behandeln, um nicht etwa dem an und für sich in seinen Grundfesten schon wankenden Reich durch höhere Besteuerung Ursache zur Revolution zu geben[5]. Um etwaige rückständige Tribute

[1] Athen. Mitteil. VII (1882), S. 416 ff.

[2] Dafür auch ganz deutlich die Schlußworte von Thuk. VII, 28: . . . *αἱ δὲ πρόσοδοι ἀπώλλυντο.*

[3] Vgl. Thuk. VI, 91, wo Alkibiades die den Athenern durch die Besetzung von Dekeleia entstehenden Verluste aufzählt und vor allem den der Tribute hervorhebt (*μάλιστα δὲ τῆς ἀπὸ τῶν ξυμμάχων προσόδου*). Dazu Ed. Meyer, G. d. A. IV, S. 535.

[4] Thuk. VI, 31, 2; 43, 1—2; VII, 20, 2; Nöthe, Bundesrat, Bundessteuern u. Kriegsdienst der del. Bündner, Progr. Magdeb. 1890, S. 16/17; O. Gülde, Die Kriegsverfassung des ersten attischen Bundes, Progr. Neuhaldensleben 1888.

[5] Beloch, Die attische Politik seit Perikles, Leipzig 1884, S. 67 ff.

gewaltsam einzutreiben, dazu fehlte es an der militärischen Kraft, da ja außer der Flotte größere Landungskorps nötig gewesen wären.

Unter diesen Umständen sahen sich die Athener genötigt, die direkte Steuer in eine indirekte Abgabe umzuwandeln und an Stelle der *φόροι* die uns vorliegende *εἰκοστή* einzuführen. Das Grundmotiv ist also auf keinen Fall darin zu suchen, daß man einen höheren Ertrag als den eingeschätzten Tribut damit bezwecken wollte, denn dagegen spricht ja die eben charakterisierte Lage Athens in jener Zeit; sondern die Absicht dabei ist lediglich, unter einer milderen Form[1] der Staatskasse Athens eine gewisse Regelmäßigkeit der Bundesabgaben zu sichern und die Ausfälle an Tribut zu ersetzen. Das *πλείω προσιέναι* kann mithin nur so aufgefaßt werden, daß man durch den Seezoll einen höheren Ertrag als die wirklich eingehenden und nicht die eingeschätzten Tribute erwartete. Und da die Seeherrschaft Athens noch keineswegs gebrochen war, ließ sich eine derartige Maßregel sehr leicht durchführen. Sicher hat bei der Einführung der *εἰκοστή* auch die augenblickliche Notlage eine besondere Rolle mit gespielt. Man brauchte für die Staatskasse sehr notwendig Geld, die Tribute gingen nur langsam ein und ihre gewaltsame Beitreibung hätte alle möglichen Schwierigkeiten verursacht; deshalb griff man zum indirekten Steuersystem und erhob den Seezoll. Der Zoll wurde in Athen nämlich in der Regel an Unternehmer verpachtet, die zur Stellung von Bürgen verpflichtet waren[2]. Die Zahlung der Pachtsumme erfolgte an verschiedenen Terminen. Nach Aristoteles (*Ἀθ. πολ.* 46, 3) gab es Pächter, die in jeder Prytanie eine festgesetzte Summe zu zahlen hatten, ferner solche, die in 3 Raten während des Jahres Zahlung leisteten, und schließlich noch andere, die in der neunten Prytanie die Gesamtsumme zahlten[3]. Wie es mit der Zahlungsfrist für die *εἰκοστή* stand, erfahren wir aus den Quellen nicht. Berücksichtigen

[1] Schoemann-Lipsius, a. a. O. I⁴, S. 492.

[2] Beloch, Griech. Gesch. II², 1, S. 375; Boeckh, a. a. O., S. 382ff., 392; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I², 394/95.

[3] Vgl. dazu über zwei Pachturkunden aus späterer Zeit die Angaben bei Boeckh, a. a. O., S. 376/77.

wir jedoch eine Angabe bei [Demosthenes][1], wonach die Pacht der *πεντηκοστὴ τοῦ σίτου* zu seiner Zeit *κατὰ πρυτανείαν* bezahlt wurde, und bedenken wir die schlechte Finanzlage Athens vor 413, so dürften wir wohl nicht irren, wenn wir die Ansicht vertreten, daß die Zahlung der *εἰκοστή* auch in Prytanienraten geleistet werden mußte. Ebenso ist es mir sehr wahrscheinlich, daß gleich bei Übernahme der Pacht eine bestimmte Summe als Anzahlung (*προκαταβολή*) hat entrichtet werden müssen, wie bereits Boeckh (a. a. O., 412 ff.) auf Grund zweier Grammatikerstellen[2] vermutete. Auf diese Weise wäre der athenische Staat sehr rasch wenigstens zu etwas Gelde gekommen und hätte so die notwendigsten Ausgaben bestreiten können, weiterhin wäre durch die Prytanienraten der Staatskasse ein regelmäßiger Zufluß in kurzen Zeitabständen gesichert gewesen.

Die Höhe des Zollertrages oder vielmehr das Minimum desselben hat zum ersten Mal Beloch[3] berechnet. Er nimmt an, daß um diese Zeit die Tribute etwa noch 1000 Talente einbrachten, was dann für die *εἰκοστή* mindestens dieselbe Zahl ergeben würde. Der gesamte Warenumsatz im Bundesgebiet (ausschließlich Athen, Lesbos, Samos und Chios) würde also auf ca. 20000 Talente, nach dem heutigen Geldwert über 330 Millionen Mark, anzusetzen sein. Daß diese Berechnungen nur approximativen Wert haben sollen und können, liegt in der Natur der Sache. Aber immerhin erhalten wir mit deren Hilfe doch eine ungefähr richtige Anschauung über die Handelsbewegung innerhalb des athenischen Reiches. Die dagegen vorgebrachten Einwände von Max Weber[4] widerlegen Beloch keineswegs. Ich sehe keinen Grund, weshalb wir zu der von Thukydides berichteten Erwartung der Athener so wenig Zutrauen haben sollen, und warum Weber andererseits diese Höhe des Zollertrages unmöglich erscheint. Der Fünfzigstel vom Jahre 401/0 mit einem Pachtertrag von 30—36 Talenten[5]

[1] Geg. Neaira 27.

[2] Vgl. Suidas u. Photios unter *προκαταβολή*.

[3] Die Handelsbewegung im Altertum (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, II. Folge [1899], S. 629) und „Zur griech. Wirtschaftsgeschichte“ (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1902), S. 170/71.

[4] a. a. O., S. 54.

[5] Andokides, *περὶ τῶν μυστηρίων*, § 133 u. 134 (ed. Blass).

kann hier auf keinen Fall zum Vergleich herangezogen werden, denn in jenen Jahren werden die Wunden des peloponnesischen Krieges noch recht stark fühlbar gewesen sein, weshalb ich sicher glaube, daß zu der Zeit, als die athenische Herrschaft vollkommen intakt war, der Zoll mindestens den doppelten, wenn nicht den dreifachen Ertrag lieferte. Für ebenso unwahrscheinlich halte ich die Vermutung Webers, daß neben der *πεντηκοστή* im Peiraieus noch eine besondere Gebühr für Benutzung des Hafens erhoben worden sei, wodurch er im entsprechenden Verhältnis die Höhe des Warenumsatzes herabzusetzen sucht. Wenn wir von einer *ἑκατοστή* im Peiraieus zur Zeit des archidamischen Krieges hören, so kann diese nur als Vorläuferin der späteren *πεντηκοστή* aufgefaßt werden[1].

Wir kommen jetzt weiter zur Untersuchung der lokalen und chronologischen Ausdehnung unserer *εἰκοστή*. Beide Fragen gehören mit Rücksicht auf das Quellenmaterial eng zusammen, sie sollen deshalb auch miteinander betrachtet werden. Uns sind darüber Schriftstellernotizen und epigraphische Angaben erhalten, die sich aber offenbar zu widersprechen scheinen. Bei näherer Betrachtung werden wir jedoch sehen, daß beide sich wohl vereinigen lassen. So berichtet Xenophon[2], daß Kalchedon im Jahre 408 noch Tribut zahlt, und in derselben Weise wird in dem Volksbeschluß für Neapolis in Thrakien vom Jahre 410/09[3] eine *ἀπαρχὴ τῇ Παρθένῳ*, also Tributzahlung, erwähnt. Auch schien das Bruchstück einer Quotenliste (I.G. I, 258), das man früher in die Zeit nach 409 setzte[4], auf weitere Tributzahlungen hinzudeuten. Andererseits aber nennt Aristophanes in den Fröschen im Jahre 406 noch einen Eikostologen[5],

[1] Vgl. Beloch, Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 48/49; Kalinka, Ps. Xenophons *Ἀθην. πολ.* ed. 1913, S. 161.

[2] Hellenika I, 3, 9.

[3] I.G. I, Nr. 51 u. Suppl., S. 16/17, Z. 48; Dittenberger, Syll. I², Nr. 49; Hicks and Hill², a. a. O., Nr. 75; Roberts u. Gardner, Nr. 21.

[4] Boeckh, a. a. O., S. 395/96; Cavaignac, a. a. O., S. XLVII; Gilbert, a. a. O., S. 479, Anm. 2; U. Köhler, Urkunden u. Untersuchungen, S. 152.

[5] Vs. 354ff.: *εὑφημεῖν χρὴ καξίστασθαι τοῖς ἡμετέροισι χοροῖσι,*
ὅστις . . ., ἢ ταπόρρητ' ἀποπέμπει
ἐξ Αἰγίνης Θωρυκίων ὢν εἰκοστολόγος κακοδαίμων,
ἀσκώματα καὶ λίνα καὶ πίτταν διαπέμπων εἰς Ἐπίδαυρον.
(ed. Meineke.)

was wiederum das Weiterbestehen der εἰκοστή bestätigt. Nun haben schon Beloch[1] und Busolt[2] bewiesen, daß es sich bei Kalchedon und Neapolis um Sonderverträge handelt, die durchaus nicht für das gesamte Reichsgebiet maßgebend sind[3]. Weiterhin ist von Dahms ausführlich dargelegt worden, daß I.G. I, 258 in das Jahr 414/13 gehört[4]. Es fallen somit für uns sämtliche Argumente, welche gegen die im gesamten Bundesgebiet erfolgte und bis Ende des Krieges dauernde Durchführung des Zwanzigsten sprechen könnten. Auf der andern Seite aber liefert uns Aristophanes den deutlichsten Beweis, daß selbst im Jahre 406 die εἰκοστή noch erhoben wird. Auch ist die Wiedereinführung derselben in Klazomenai[5] und Thasos[6] durch Thrasybul um das Jahr 390/89[7] nur dann zu verstehen, wenn die εἰκοστή tatsächlich zeitlich und örtlich (Thasos und Klazomenai gehörten zur Zeit des ersten Seebundes zwei verschiedenen Steuerbezirken an) eine größere Ausdehnung besessen hat.

Über die Aufnahme der εἰκοστή in den Bundesstädten schweigen die antiken Quellen gänzlich. Die modernen Vermutungen lassen sich im großen und ganzen in zwei Gruppen scheiden. Während die einen für ungünstige Wirkung dieses Systems auf die Bündner eintreten[8], halten es andere für eine von den Bündnern gern gesehene Erleichterung an Stelle des dem griechischen Volkscharakter im allgemeinen widersprechenden direkten Steuersystems[9]. Nach den bisherigen

[1] Rh. M., Bd. 39, S. 44/45.

[2] Gr. Gesch. III, 2, S. 1407, Anm. 3.

[3] Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens, Leipz. 1877, S. 285 ff.

[4] a. a. O., S. 61; Beloch, a. a. O., hatte dies bereits vermutet und Busolt, a. a. O., ihm beigestimmt.

[5] I.G. II, Nr. 14e, S. 397; Dittenberger, Syll.2, Nr. 73; Kumanudis, Ἀθήναιον 1881, S. 68; Swoboda, Ath. Mitteil. VII (1882), S. 174 ff.

[6] I.G. II, 11b, Suppl., p. 5; U. Köhler, Ath. Mitteil. VII (1882), S. 313 ff.

[7] J. Lipsius, Beiträge zur Geschichte der griech. Bundesverfassungen (Bericht über die Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wissensch., phil.-hist. Kl., 15. Bd., 1898), S. 145 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. A., V, § 873, Anm S. 263; Pöhlmann, Grundriß der griech. Gesch. (Iwan Müller), 6. Aufl., 1909, S. 189.

[8] Curtius, a. a. O. II5, S. 698/99; Grote, a. a. O. IV2, S. 275 (Übers.).

[9] Beloch, a. a. O., S. 43; Gr. Gesch. II1, S. 55; Holm, Gr. Gesch. II, S. 551. Letzterer mißt dieser Maßregel auch politische Bedeutung bei mit

Ergebnissen unserer Untersuchung bleibt kaum eine Wahl. Die gesamte politische Lage zwingt, wie wir gesehen haben, Athen zu milderen Maßnahmen gegenüber den Bündnern, die dort selbstverständlich nur mit Freuden begrüßt werden konnten. Es ist also ganz ausgeschlossen, daß die Umwandlung der *φόροι* in eine indirekte Steuer auf die Bündner ungünstig gewirkt hätte. Bei gegenteiliger Auffassung wäre die Wiedereinführung der *εἰκοστή* durch Thrasybul ja auch schwer zu verstehen.

Über die staatsrechtliche Beurteilung der *εἰκοστή* existieren ebenfalls nur einige moderne Betrachtungen. Beloch[1] gibt die Erklärung: „Es war ein mächtiger Schritt auf der Bahn zum Einheitsstaate, den der Bund damit machte". Gernet[2] hält den Zwanzigsten für eine reine Erpressung und führt als Begründung an. „Le rapprochement (mit der *δεκάτη* von Chrysopolis) nous est indiqué par le Lexique de Séguer., p. 185, 21: *δεκάτη καὶ εἰκοστή· οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον*". Also, weil er die *δεκάτη* für eine Erpressung ansieht, und weil die *εἰκοστή* im Lex. Seguer. zusammen mit ihr erwähnt wird, ist letztere als Erpressung zu betrachten. Eine solche Beweisführung bedarf wohl kaum der Widerlegung. Auch genügt hier der Verweis auf unsere bisherige Ausführung, um den Gedanken an eine Erpressung unmöglich zu machen.

Steht uns aber nun andererseits mit Beloch das Recht zu, diese Operation als einen „mächtigen Schritt auf der Bahn zum Einheitsstaate" zu bezeichnen? Beloch stellt sich die Entwicklung so vor, daß bereits in den attischen Kleruchien dieser Zoll bestand und nach dessen Muster auch in den Bundesstädten eingeführt wurde. Die einzige Quelle, worauf er sich beruft, ist Aristophanes, der in den Fröschen aus dem Jahre 406 einen Eikostologen (Zwanzigstelerheber)[3] auf Aigina

---

der Begründung: „Denn diese Steuer zahlten doch wohl die Athener ebenso gut wie die Bundesgenossen, die somit durch eine solche Neuerung Athen günstiger gestimmt wurden". Der Gedanke ist sehr schön, beweisen läßt er sich aber nicht. Köhler, Ath. Mitteil. VII (1882), S. 13ff.

[1] Rh. M., Bd. 39 (1884), S. 44; Griech. Gesch. II², 1, S. 375.

[2] L'approvisionnement d'Athènes en blé au V^e^ et au IV^e^ siècle, Paris 1909, S. 356 (Faculté des lettres, Bd. XXV).

[3] Pollux, IX, 29.

erwähnt[1]. Diese Stelle hat schon vielfache Erörterungen erfahren, immer noch fehlt freilich ein sicher stehendes Resultat. So nimmt im Gegensatz zu Beloch Gilbert[2] an, daß der hier erwähnte *εἰκοστολόγος κακοδαίμων* wegen des fehlenden Artikels nicht Apposition zu Thorykion sein könne, sondern als etwas Neues aufzufassen sei. Der Scholiast bezeichne deshalb auch den Thorykion nicht als Eikostologen, nach diesem sei er vielmehr Taxiarch und habe auf das Amt dessen, der aus Aigina Kontrebande ausführt, absolut keinen Bezug[3]. Die Bezeichnung „*εἰκοστολόγος*" sei hier im üblen Sinne aufzufassen, etwa wie: „verfluchter Eikostolog", da wohl bei den Athenern der Begriff „Zöllner" mit dem von „Sünder" identisch, weil vielfach von diesen Defraudationen verübt wurden[4]. Gilbert gibt den Sinn der Aristophanischen Verse deutsch wieder: „Entfernen soll sich, wer aus Aigina Kriegskontrebande nach Epidaurus schmuggelt, dadurch wie Thorykion Landesverrat übend, wie die athenischen Eikostologen in den Bundesstädten den Schmuggel zu betreiben pflegen". Unter den Eikostologen etwa einen solchen des attischen Bundes zu sehen, hält Gilbert nach Kirchhoff[5] für ausgeschlossen. Ebenso wendet er sich gegen Boeckhs Annahme[6], daß hier eine andere Steuer gemeint sei, und glaubt nicht daran, daß die Athener, denen schon eine *εἰσφορά* sehr schwer fiel, sich eine 5 %ige Steuer sollten auferlegt haben. Auch Busolt[7] ist der Meinung, daß die Tätigkeit des *εἰκοστολόγος κακοδαίμων* in Aigina „mindestens zweifelhaft" sei. Die Entscheidung bietet große Schwierigkeiten, zumal neues Quellenmaterial nicht hinzugekommen ist.

---

[1] Vgl. oben, S. 41, Anm. 5.

[2] Beiträge zur inneren Gesch. Athens, Leipzig 1877, S. 386ff.

[3] *οὗτος ταξίαρχος ἦν ἐν τοῖς Πελοποννησιακοῖς τῶν Ἀθηναίων, ὃς πίσσαν ἔπεμψε τοῖς ἀντιπάλοις εἰς τὸ ἀνάψαι τὴν ἑαυτοῦ πόλιν. Ὅθεν γνωσθεὶς ἐκωμῳδεῖτο ἐπὶ προδοσίᾳ* (ed. Didot).

[4] Vgl. Guiraud, de la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne, Paris 1883, S. 223, Anm. 1; Leeuwen, Anm. zu Aristoph. Fröschen, Vs. 363, ed. Lugd. Bat., 1896.

[5] Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen (Abhandl. d. Berl. Akad.), 1873, S. 6/7.

[6] Staatshh. II³, § 589, S. 351.

[7] Griech. Gesch. III, 2, S. 1407, Anm. 3.

Trotz alledem neige ich entschieden zur Auffassung Belochs und glaube dessen Erklärung noch durch einige Erwägungen stützen zu können. Zunächst verstehe ich nicht, warum Gilbert die Worte des Aristophanes so su pressen sucht, wie wenn Thorykion überhaupt nicht als Eikostolog auf Aigina tätig gewesen sei. Bei unbefangener Lektüre läßt sich doch kaum etwas anderes herauslesen, als daß Thorykion das Amt eines Eikostologen auf Aigina bekleidet und als solcher eine εἰκοστὴ κατὰ θάλατταν erhoben hat. Diese εἰκοστὴ kann aber nur identisch sein mit dem an Stelle der Tribute in den Häfen des Reiches erhobenen Zoll, da wir sonst keine kennen. Beloch hat also vollkommen recht, wenn er annimmt, daß um 406 in den attischen Kleruchien dasselbe Zollsystem bestanden hat wie in den Bundesstädten[1]. Indessen kann ich seiner Behauptung nicht folgen, daß das System der εἰκοστή von den Kleruchien auf die Bundesstädte übertragen worden sei. Mir scheint vielmehr der Vorgang einen anderen Verlauf genommen zu haben. Bei der Untersuchung über die δεκάτη vermutete ich bereits oben, daß es neben den Tribut zahlenden Städten auch solche gegeben habe, in denen wahrscheinlich indirekte Abgaben (Hafenzölle) für die Reichskasse erhoben wurden[2]. Von diesen Städten, glaube ich, müssen wir die Zollreform ausgehen lassen. Denn wenn der Zoll von den Kleruchenstädten abzuleiten wäre, so müßten wir annehmen, daß er in den πόλεις der Bündner vorher einen geringeren Prozentsatz ausgemacht hätte als in den Häfen der letzteren. Das würde aber der attischen Handelspolitik durchaus widersprechen. Es bleibt mithin weiter nichts übrig, als von den bereits vor der Reichszollreform im Bundesgebiet bestehenden Zöllen den Ausgangspunkt zu wählen. Wie sich die Entwickelung im einzelnen vollzogen hat, läßt sich freilich nicht sagen. In den attischen Kleruchien und selbst im Peiraieus muß man entsprechend dem Prozentsatz der Bundeszölle ebenfalls eine Erhöhung vorgenommen und somit die Reichszollunion schließlich durchgesetzt haben. Zu welcher Zeit diese Steigerung der Zölle geschehen ist, kann nur vermutungsweise ausgesprochen

[1] Vgl. auch Dahms, a. a. O., S. 19.

[2] Siehe oben, S. 30.

werden. Natürlich bildet größter finanzieller Tiefstand die notwendige Voraussetzung. Nachweisbar finden wir diesen unmittelbar vor der Tributerhöhung im Jahre 425 und 12 Jahre später nach der Besetzung Dekeleias durch die Lakedaimonier zur Zeit der letzten Rüstungen für Sizilien. Zwischen diesen beiden Jahren müssen wir uns entscheiden. Nach meiner Überzeugung kann nur die Zeit um 425 in Betracht kommen. Die Anspielungen des Aristophanes in den Rittern[1] machen eine Neuregulierung der Zölle sehr wahrscheinlich, während im anderen Falle eine Zollerhöhung unmittelbar vor der Zollunion nicht gut angängig ist, da doch mindestens die Erfahrung einiger Jahre dazu gehörte, ehe man zu einer Verallgemeinerung dieses Systems schreiten konnte. Im ganzen bleibt hier noch vieles dunkel. Soviel scheit mir jedoch evident, daß die mit Hilfe der εἰκοστή herbeigeführte Reichszollunion analog der Reichsmünzordnung wirklich einen gewaltigen Schritt auf der Bahn zum Einheitsstaate bedeutete.

[1] Vgl. oben, S. 33.

IV. Die allgemeinen Handelsbeziehungen.

A. Handelsverträge.

Schon vor der Überführung der Bundeskasse haben wir urkundliche Belege, die uns bestätigen, daß Athen ernstlich bemüht ist, für die Handelsinteressen der Bündner einzutreten und innerhalb des Bundes möglichst eine Stabilisierung des Verkehrs durchzuführen. Ich nehme hier Bezug auf die bekannten Verträge mit den Phaseliten aus der Zeit unmittelbar nach der Schlacht am Eurymedon[1], in denen das zuständige Gericht in Handelsprozessen bestimmt wird, die auf Grund feststehender Abmachungen (*σύμβολα*) zwischen athenischen und phaselischen Kaufleuten angestrengt werden. Es heißt dort

Z. 5ff.: *[τοῖ]ς Φασηλίταις τὸ ψ[ήφ]ι[σμα ἀν]αγράψαι, ὅτι ἄμ μὲ[ν] Ἀθ[ήνησι ξ]υ[μβό]λαιον γένηται [πρὸς Φ]ασ(η)λιτ[ῶ]ν*

Z. 10: *τινά, Ἀθή[νησι τὰς δ]ίκας γίγνεσθαι πα[ρὰ τῶι πο]λεμάρχωι καθάπερ Χ[ίοις καὶ] ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ*[2].

Ähnliche Verträge haben vorher bereits mit den Chiern stattgefunden (vgl. Z. 10), was entschieden dafür spricht, daß diese auch wohl anderweitig im Bundesgebiet zum Abschluß kamen[3].

Zur Zeit der Reichsorganisation verfolgen die Athener noch die gleiche Politik. Aus verschiedenen Zeugnissen können wir ersehen, daß die Stabilisierung des Handels vor allem auf besonderen Verträgen mit den einzelnen *πόλεις* beruhte. So werden in einem Abkommen unmittelbar nach dem euboeischen

[1] A Wilhelm, Gött. gel. Anz. 1898, S. 204 u. 1903, S. 281.

[2] I.G. II, 11, Dittenberger, Syll. I², Nr. 72; Hicks and Hill, Nr. 36, S. 57; Michel, Recueil, Nr. 6; E. Sonne, De arbitris externis, p. 112, Anm. 109; Roberts-Gardner, Nr. 30, S. 76; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I², S. 487ff. W. Judeich, Kleinasiat. Studien, Marburg 1892, p. 98, Anm. 1; Ed. Meyer, Forsch. II, S. 5/6; G. d. A. III, § 278, Anm. u. § 290.

[3] Vgl. Zimmern, The Greek commonwealth politics and economics in fifth-century Athens, Oxf. 1911, S. 183ff.

Aufstand (445) zwischen Athen einer- und Hestiaia-Ellopia andererseits neben Bestimmungen über Gerichtsverfahren auch solche über den gegenseitigen Handelsverkehr getroffen. Die uns davon erhaltenen inschriftlichen Reste sind jedoch dermaßen verstümmelt, daß nur einzelne Wörter mit Sicherheit gelesen werden können, der Zusammenhang bleibt ziemlich dunkel. Es heißt dort nach den neuen Lesungen von Hicks und den Ergänzungen Kirchhoffs[1]

Z. 10ff.: ...ας ἐ[πὶ .?. ἐλ]αύνοντα με..
... ἢ ἵπ[ποις ἢ] ὄνοις ἢ οἰσ[ί..]
[..γ]ρα[φέσθω δ]ὲ ὁ βουλόμε[νος ...]
[ἐξ Ἐστι]αίας ... λαμβανέτω ...
[... πρυτανεῖα τιθέ]τω usw.

Z. 19: [ἐκ Χα|λκίδος ἐς Ὠρωπὸν π]λ...
[.. ἐάν]τις ἐξ Ὠρωποῦ ἐ[ς] Ἐσ[τίαιαν ..]
[.. ἐς Ὠρωπὸν πόρου μέ[ν]η(?), πρ[αττέσθω ...]
[.ἐάν ..] ἤ τις ἐκ Χαλ[κ]ίδος ἐς Ἐ[στίαιαν ..]
[.. πραττέ]σθω τέτταρας ὀβολού[ς ...]
.. μὲν οἱ πομπεύοντε[ς ...]

Z. 25: [.. πορ]εύηται, τελείτω [τ]ὸ...
.. θέλῃ ἄγειν τῶν π[ομπευόντων? ..]
..μενα .....

In Zeile 10ff. handelt es sich anscheinend um Bestimmungen über Viehtransport, auch werden wohl Abgaben für Pferde, Esel, Schafe usw. festgesetzt. Gleichzeitig kommen die Strafen bei Übertretungen zur Sprache und für eventuelle Gerichtsverhandlungen wird das zuständige Gericht bestimmt. Aus den Zeilen 19ff. können wir nur soviel schließen, daß Verkehrsregulierungen zwischen Chalkis-Oropos, Oropos-Hestiaia und schließlich Chalkis-Eretria stattgefunden haben, wobei besonders die Zölle eine Rolle spielten. Zeile 25ff. scheinen sich auf Ausnahmebestimmungen für Transport zu Kultzwecken zu beziehen. Alles Nähere entzieht sich leider unserer Kenntnis.

---

[1] I.G. I, 28/29, S. 12; dazu I.G. I, Suppl. (= C.I.A. IV, 1), S. 12. Vielfach abweichende Lesungen hat Boeckh, C.I.G. 73c, Add. p. 893, Staatshh. d. Athener I, S. 388, Anm. a.; vgl. auch Hitzig, altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, Zürich 1909, S. 31ff.

Die Existenz von Handelsverträgen ist uns ferner für Selymbria, das im Jahre 409/08 von Alkibiades unter besonderen Bedingungen wieder in den Seebund aufgenommen wird, inschriftlich bezeugt. Der dafür in Betracht kommende Teil der betreffenden Inschrift lautet:

Z. 17ff.: [*ὅσα δ' ἄ*]*λλα ξυμβό*[*λ*]*αια πρὸ τοῦ*[1] *ἦν* | *τοῖς ἰ*]*διώταις πρ*]*ὸς τοὺς ἰδιώτα*[*ς*] *ἢ ἰδιώ*|*τῃ πρὸς τὸ κ*[*οινὸν ἢ τῷ κοι*]*νῷ πρὸς ἰδιώ*|*τῃ*[*ν*] *ἢ ἐάν τι ἄ*[*λ*]*λο γίγ*[*νηται, δια*]*λύειμ*|*π*[*ρ*]*ὸς ἀλλήλους· ὅτι δ' ἂν ἀμφισβητῶσι*|, [*δίκας*] *εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων . . .*[2]

Neues lernen wir aus der Urkunde insofern, als uns darüber Aufschluß gegeben wird, zwischen wem derartige Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden. Sie kamen zustande entweder zwischen Privatleuten (*τοῖς ἰδιώταις πρὸς τοὺς ἰδιώτα*[*ς*]), zwischen Privatleuten und Staat (*ἰδιώτῃ πρὸς τὸ κοινόν*) oder Staat und Privatleuten (*τῷ κοινῷ πρὸς ἰδιώτην*) und, wenn ich auf die vorhergehende Inschrift verweisen darf, auch zwischen zwei Staaten (*πόλεις*).

Damit hat unser Wissen über Handelsverträge im eigentlichen Sinne innerhalb des athenischen Reiches sein Ende gefunden. Nahe verwandt mit ihnen scheinen mir jedoch die *σύμβολα* der sogenannten „*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*". Wenn es sich hier auch zunächst nur um rein juristische Abkommen handelt[3], so liegt immerhin die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß neben diesen auch kaufmännische Abmachungen bestanden. Bekannt sind uns solche Rechtsverträge im Bereiche der

---

[1] cf. Dittenberger, Hermes XVI (1881), p. 188.

[2] I.G. I, Suppl. p. 18 u. 126, Nr. 61a (= C.I.A. IV, 1, Nr. 61a, p. 18); Dittenberger, Syll.[2], Nr. 53; Roberts-Gardner, Nr. 26, S. 71.

[3] Vgl. Rich. Christensen, de iure et condicione sociorum Atheniensium quaestio historica (Opusc. philol. ad Joannem Nicol. Madvigium), Kopenhagen 1876, S. 12ff.; Daremberg-Saglio, unter „Ephesis", S. 643, Anm. 64 u. 65; Gilbert, a. a. O. I[2], S. 487ff.; Guiraud, a. a. O., S. 199; Hitzig, a. a. O., S. 31ff.; Bruno Keil, Griech. Staatsaltert. (Gercke-Norden Bd. III), 1912, S. 367/68; Lipsius, Das attische Recht- und Rechtsverfahren I, S. 65, Leipzig 1905; Stahl, De sociorum Atheniensium iudiciis commentatio (Index Lection. Monastic.) 1881, S. 12ff.; Szanto, Zum Gerichtswesen d. attischen Bundesgenossen (Athenische Mitteil. XVI), 1891, S. 30ff.; Thalheim, unter „*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*" bei Pauly-Wissowa; Zimmern, a. a. O., S. 184.

athenischen *ἀρχή* von Mytilene und Samos. Für die noch überlebenden Bewohner von Mytilene wird im Jahre 427 bestimmt:

[δί]κας διδόν[τα]ς πρὸς Ἀθην[αίων τοὺς ἐπισκόπους] [κα]τὰ τὰς χσυ[μβολὰς αἳ ἦσαν [πρὸς Μυτιληναίους][1].

In einer anderen Inschrift wird 405 für Samos festgesetzt:

καὶ περὶ τῶν ἐγκλημάτων, ἃ ἂγ γίγνεται πρὸς ἀλλήλους, διδόναι καὶ δέχεσθαι τὰς δίκας κατὰ τὰς συμβολὰς τὰς οὔσας[2].

Es handelt sich demnach in beiden Fällen um Regulierung des gegenseitigen Gerichtsverfahrens, die zukünftigen Prozesse sollen auf Grund vorausgegangener *σύμβολα* geführt werden. Da bei den Streitigkeiten zwischen Athenern und Bündnern meist Handelsgeschäfte die Ursache gegeben haben mögen, glaube ich mit Recht annehmen zu können, daß die Organisation des Prozeßverfahrens gleichzeitig eine Rückwirkung auf den Handelsverkehr ausübte und mehr zu vertragsmäßigen Vereinbarungen Anlaß bot. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Vermutung aussprechen, daß mit denjenigen *πόλεις*, deren Prozesse auf Grund von *σύμβολα* geführt wurden, auch Handelsverträge bestanden.

B. Handelssperren und Stapelzwang.

Im Gegensatz zu den Handelsverträgen, die aus besonderen Abkommen zwischen Athen und den einzelnen Bundesstädten bestanden, wird bei den Handelssperren und Stapelzwang stets das gesamte Reichsgebiet in Mitleidenschaft gezogen. Auch haben wir es hier nicht mehr mit gegenseitigen Vereinbarungen zu tun, sondern Athen selbst verfügt kraft seiner Vormachtstellung ohne weiteres durch Reichsgesetz über Bezugs- und Absatzgebiet der Bündner. Diese Prämissen bedürfen jedoch des Beweises, und der soll im folgenden gegeben werden. Freilich ist bei Beurteilung der Überlieferung große Vorsicht geboten, da unsere Quellen ausschließlich aus der Zeit des peloponnesischen Krieges stammen und in Kriegs-

[1] I.G. I, Nr. 96 u. Suppl., S. 22 (= C.I.A. IV, Nr. 96, S. 22); Dittenberger, Syll.², Nr. 29, S. 48; Hicks and Hill, Nr. 61, S. 104; Roberts-Gardner, Nr. 16, S. 43.

[2] I.G. II, 5 (C.I.A. IV, 2) Nr. 1b, Z. 18; Dittenberger, Syll.², Nr. 56; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III, S. 499, Anm.

zeiten ja bekanntlich immer schärfere Maßregeln zur Anwendung kommen.

Die älteste uns überlieferte Handelssperre, von der das athenische Reich betroffen wurde, ist in dem im Hochsommer 432[1] über die Megarer verhängten Volksbeschluß Athens enthalten, auf Grund dessen diese vom attischen Markt und allen Häfen des athenischen Reiches ausgeschlossen werden[2]. Der Ausschluß Megaras aus dem athenischen Handelsbereich brachte natürlich Athenern und Bündnern gleichzeitig das Verbot, dorthin Waren zu liefern oder von dort Waren auszuführen. Athen hatte also in diesem Falle das Bezugs- und Absatzgebiet seiner Reichsangehörigen durch Gesetz beschränkt.

Eine Überlieferung dieses Gesetzes kennen wir bisher nicht. Mir scheint es aber sehr wahrscheinlich, daß eine viel umstrittene Stelle der Ps.-Xenophonteischen *Ἀθηναίων πολιτεία* mit darauf Bezug nimmt. Der uns trotz tätigster Forschung[3] noch unbekannte Verfasser spricht in Kap. II, 11ff. von den Vorteilen Athens als Seemacht und berührt dabei auch die Handelspolitik der Athener mit den Worten:

Πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

Wie ich eben erwähnte, haben diese Zeilen eine sehr verschiedene Deutung erfahren; die Auffassungen lassen sich im allgemeinen in zwei Gruppen teilen. Auf der einen Seite steht

[1] Ed. Meyer, Forschungen II, S. 300 u. Gesch. d. Altert. IV, S. 291ff.

[2] Thuk. I, 67, 4; 139, 1; Aristophanes, Acharner 515ff.; Schol. Acharn. 527 und 532; Philochoros, Schol. Aristoph. Frieden, 605 u. 609; Diodor, XII, 39, 4; Plutarch, Perikles, Kap. 29. Die Literatur siehe bei Busolt, Griech. Gesch. III, 2, S. 810ff. Sehr interessant ist es, hier die Verschiedenartigkeit der einzelnen Berichte zu beachten und somit die eigenartige Quellenbenutzung unserer Gewährsmänner festzustellen. Sicher liegt bei allen derselbe Volksbeschluß zugrunde, dieser wird jedoch je nach Zweck und Auffassung seiner Darstellung anders ausgebeutet. Das Hauptmoment aber findet sich bei allen wiedergegeben, es ist eben die Ausschließung der Megarer von dem attischen Markt und allen Häfen des Reiches (*εἴργειν τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν λιμένων*). Vgl. I. B. Kerschow, Die megarischen Psephismen (Commentationes Philol. Monacens.), München 1891, S. 22ff. Der erwähnte Volksbeschluß für Megara ist der zweite in der Tradition. Vgl. Thieme, quaestiones comicorum ad Periclem pertinentium capita tria. Lips. 1908, S. 30—46.

[3] Die Literatur siehe bei Kalinka, die pseudoxenophontische *Ἀθην. πολ.*, 1913 (ed. maior), S. 1ff.

die schon von Bélot[1] und Lange[2] vertretene Ansicht Kalinkas, der übersetzt[3]:

„Überdies werden sie kein anderes Absatzgebiet suchen lassen, wer immer uns feindlich gesinnt ist, widrigenfalls ihm der Seeverkehr ganz eingestellt wird".

Er bemerkt noch dazu: „Naturgemäß wird jede exportierende Stadt ihre Produkte nach Athen als dem Vorort der größten Seemacht bringen; sollte sie aber aus Feindschaft gegen Athen ein anderes Absatzgebiet suchen wollen, so werden die Athener sie daran hindern". Ihm schließt sich wiederum M. Nistler[4] an, und auch Pöhlmann[5] scheint diese Auffassung zu teilen. Dagegen wendet sich Hofmann[6], der die schon von Boeckh[7] vertretene und dann von Emil Müller[8] noch ausführlicher dargelegte Erklärung bestätigt und mit ihnen übersetzt:

„Überdies werden sie (die Herren der See) die Handelsprodukte anderswohin zu führen nicht gestatten (zu solchen), welche unsere (d. h. der Seeherren) Feinde sind, wenn sie (d. h. die handeltreibenden *πόλεις*) sich nicht vom Gebrauch der See ausgeschlossen sehen wollen[9]".

Mit Recht erhebt Hofmann besonders sachliche Bedenken gegen Kalinka. Daß Athen seine politischen oder wirtschaftlichen Rivalen zwingen konnte oder auch nur wollte, allein nach den attischen Häfen Handel zu treiben, ist doch schwerlich anzunehmen und entspricht auch keineswegs der Politik Athens. Sehr richtig verweist hier Hofmann auf die 432

---

[1] La république d'Athènes, lettre sur le gouvernement des Athéniens adressée en 378 avant J.-C. par Xénophon au roi de Sparte Agésilas, Paris 1880, S. 104/05.

[2] De pristina libelli de republica Atheniensium forma restituenda commentatio, 1892 (Leipziger Studien V), S. 407.

[3] Wien. Studien XVIII (1896), S. 48. Eine ähnliche Auffassung auch bei Müller-Strübing, Philologus (4. Suppl.-Bd.) 1880, S. 165.

[4] Die Gedankenfolge in der pseudoxenophontischen *Ἀθην. πολ.* und die Umstellungsversuche (Wiener Eranos), 1909, S. 65.

[5] Grundriß der griech. Geschichte[4] (Iwan Müller), 1909, S. 151.

[6] a. a. O., S. 24 ff.

[7] Staatshh. d. Athener I[3], S. 80.

[8] Philol. XIV, S. 402.

[9] Ed. Meyer, G. d. A. IV, S. 54; Rud. Schöll, Anfänge einer politischen Literatur bei den Griechen (Festrede, gehalten in der Kgl. Bayr. Akad. d. Wiss.), München 1889, S. 19.

von Athen über Megara verhängte Handelssperre[1], woraus ja ganz offensichtlich hervorgeht, wie man in Athen seine Gegner in wirtschaftlicher Hinsicht behandelte. Letztere wurden nicht gezwungen, nur nach Athen und seinen Häfen hin Handel zu treiben, sondern sie wurden vielmehr von jeglichem Handelsverkehr mit dem attischen Seegebiet ausgeschlossen. Um seiner Auffassung der Ps. Xenophonstelle auch die erforderliche textliche Unterlage zu geben, schiebt Hofmann vor *οἵτινες* die Worte *πρὸς τούτους* ein mit der Begründung, daß diese nach dem kurz vorhergehenden *πρὸς δὲ τούτοις* sehr leicht ausgefallen sein könnten. Während mir seine sachlichen Ausführungen wie auch die Polemik gegen Kalinka ganz evident erscheinen, kann ich mich doch nicht entschließen, die Interpretation Hofmanns zu teilen und vor allem eine Änderung des überlieferten Textes durch Hinzufügung von *πρὸς τούτους* vorzunehmen. M. E. ist an der textlichen Überlieferung, was die Wortzahl anbelangt, nichts zu ändern, dagegen scheint mir eine geringe Veränderung der Wortstellung, wie sie Kalinka jetzt in seiner kommentierten Ausgabe vorgenommen hat[2], unbedingt erforderlich. Das *ἤ* gehört nicht vor *οὐ χρήσονται*, sondern vor *οἵτινες*. Es ist also zu lesen:

πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν ἢ οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

Wie gestaltet sich aber nun die sachliche Interpretation? Die Antwort ist nicht allzu schwer, wenn man die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit in Betracht zieht. Dazu allerdings bedarf es einer weitgehenderen Erörterung. Der Verfasser unserer Schrift schreibt spätestens im Jahre 424[4]. Wir werden also in jene Zeit versetzt, wo der peloponnesische Krieg tobte und die führenden Mächte Griechenlands in heftiger Fehde miteinander lagen. Die Spartaner machen fast jährlich die usuell gewordenen Einfälle nach Attika und verwüsten das Land, soweit es dem Acker-, Öl-, Wein- und Feigenbau

[1] a. a. O., S. 26.

[2] a. a. O., S. 74.

[3] Der Anstoß, den man vielfach an dem Subjektswechsel genommen hatte, ist jetzt durch die Arbeit von Hofmann behoben worden, er hat bei Thuk. VI, 18, 2 eine Parallele dazu gefunden; a. a. O., S. 28, Anm. 1.

[4] Kalinka, a. a. O., S. 5—17.

diente; die Athener ihrerseits revanchieren sich durch Brandschatzungen an der lakonischen Küste und versuchen kraft ihrer trotz der fürchterlichen Seuche bis dahin noch unerschütterten Seemacht jegliche Zufuhr nach dem Peloponnes zu verhindern[1]. Die Verproviantierung Athens geschieht fast ausschließlich zur See. Es muß mithin dessen Bestreben sein, um jeden Preis die Seemachtstellung zu behaupten und vor allem mit deren Hilfe stets für reichliche Zufuhr zu sorgen. In welcher Weise es sich dieser Aufgaben entledigt hat, ist uns durch mehrere Inschriften urkundlich bezeugt. Da Attika selbst zur Unterhaltung der Flotte und vor allem auch für den Schiffsbau längst nicht hinreichendes Rohmaterial liefern konnte, sicherte sich Athen bei den Produktionsländern außerhalb des Bundes durch Verträge und innerhalb desselben durch Gesetze dessen Zufuhr. So heißt es in einem Abkommen mit Perdikkas von Makedonien aus dem Jahre 422, S. 22ff.:

> *[. . ., καὶ βοηθήσω κ]ατὰ τὸ δυνατὸν τῷ*
> *δήμῳ τῷ [Ἀθηναίων, καὶ οὐδένα κω]λύσω*
> *ἐξάγειν ἐάσω ἐὰμ μὴ Ἀθη[ναίοις]*
> *[οὐδὲ ξυμμάχους τοὺς] Ἀθηναίων ἐὰμ*
> *μὴ Ἀθηναί[οις . . .][2].*

Perdikkas verpflichtet sich demnach vertragsgemäß, ausschließlich nach Athen die Ausfuhr von Ruderholz zu gestatten und selbst den attischen Bündnern nur unter der Bedingung, daß sie es nach Athen ausführen, dasselbe zu liefern[3]. Athen besitzt also kontraktlich das Ankaufsmonopol für Ruderholz in Makedonien.

Ob die Athener noch mit anderen an für den Schiffsbau erforderlichen Rohprodukten reichen Ländern ähnliche Abmachungen getroffen haben, ist uns direkt nicht überliefert.

---

[1] Aristophanes, Ritter 278ff.

[2] I.G. I, Suppl. p. 141/42. Ed. Meyer, G. d. A. IV, S. 76. Skala, die Staatsverträge des Altertums, Leipzig 1898, S. 64. Die Inschrift fällt zeitlich zwar später als die Abfassung der *Ἀθην. πολ.*, das hat aber nichts zu sagen, da doch sicher viele ähnliche Verträge vorlagen, die uns infolge der mangelhaften Tradition verloren gegangen sind.

[3] Wenn die Ergänzung Kirchhoffs richtig, dies für uns ein Beweis, daß die Bündner bei auswärtigen Verträgen Athens anderen Staaten gegenüber meist eine Sonderstellung hatten.

Aus Ps. Xenophon können wir jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf schließen. Wir lesen dort Kap. II, 11:

Τὸν δὲ πλοῦτον μόνοι οἷοί τ' εἰσὶν ἔχειν τῶν Ἑλλήνων καὶ τῶν βαρβάρων. Εἰ γάρ τις πόλις πλουτεῖ ξύλοις ναυπηγησίμοις, ποῖ διαθήσεται ἐὰν μὴ πείσῃ[1] *τοὺς ἄρχοντας τῆς θαλάσσης; τί δ'· εἴ τις σιδήρῳ ἢ χαλκῷ ἢ λίνῳ πλουτεῖ πόλις, ποῖ διαθήσεται ἐὰν μὴ πείσῃ*[1] *τὸν ἄρχοντα τῆς θαλάττης; ἔξ αὐτῶν μέντοι τούτων καὶ δὴ νῆές μοί εἰσι, παρὰ μὲν τοῦ ξύλα, παρὰ δὲ τοῦ σίδηρος, παρὰ δὲ τοῦ χαλκός, παρὰ δὲ τοῦ λίνον, παρὰ δὲ τοῦ κηρός. Πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν ἢ οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.*

Der Verfasser schildert uns die wirtschaftlichen Vorteile Athens infolge seiner Seemachtstellung. Mit deren Hilfe ist es in der Lage, alle Produkte der Hellenen und Barbaren in seinen Häfen zu konzentrieren, denn die Evidenz liegt ja nahe, daß die handeltreibenden Staaten in ihrem eigenen Interesse in erster Linie nach dem kaufkräftigsten und zur See mächtigsten Orte ihre Waren ausführen. Ps. Xenophon beschränkt sich hier auf die Aufzählung von Produkten, die vor allem für den Schiffsbau erforderlich sind, d. h. Bauholz, Eisen, Erz, Linnen und Wachs. Woher diese Rohprodukte kamen, sagt er uns nicht. Am Schluß fügt er nur noch die bereits früher zitierten Worte hinzu, daß Athen, abgesehen von der natürlichen Konzentrierung des Handels in seinen Häfen, auch einen Stapelzwang (*ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν*) ausgeübt habe, dessen Nichtbeachtung (*ἢ οἵτινες ἀντίπαλοι*[2] *ἡμῖν εἰσιν*) die Unterbindung jeglichen Seeverkehrs von seiten Athens zur Folge gehabt hätte (*οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ*). So allein glaube ich diese Stelle richtig interpretieren zu können.

[1] Die codices A.B. u. M. verdienen hier den Vorzug gegenüber C.; vgl. Hofmann, a. a. O., S. 26, Anm. 1; Kalinka, a. a. O., S. 74, folgt jetzt entgegen seiner früheren Auffassung (Proleg. S. 47) auch dieser Lesart.

[2] *Ἀντίπαλοι* ist hier wohl nicht in dem Sinne von „Rivalen" oder „gleichwiegend", wie wir es bei Thuk. (IV, 10; VII, 71; VIII, 13) und den Späteren gebraucht finden, angewandt, sondern es hat vermutlich die eigenste Bedeutung des Wortes „entgegenringend" (vgl. Leo Meyer, Handb. d. griech. Etymol., Bd. I, S. 207, II, S. 659, Leipzig 1901). Außerdem handelt es sich um die älteste attische Prosaschrift (vgl. Blass, Die att. Beredsamkeit I², 276 ff.; Diels, Gött. gel. Anz. 1894, S. 298 ff.), es braucht also selbst die Abweichung von dem Sprachgebrauch des Thukydides kein Befremden zu erregen.

Wie haben wir uns aber diesen Stapelzwang vorzustellen? Die von unserm Autor angeführten Produkte bezieht Athen von Hellenen und Barbaren. Einen gesetzlich begründeten Zwang konnte Athen nur auf seine Untertanen (d. h. die Bündner, die ja bei Thuk. I, 117; II, 23; IV, 108; V, 96 usw. direkt als *ὑπήκοοι* bezeichnet werden) ausüben. Den übrigen griechischen Staaten und den Barbaren gegenüber war dies nicht gut angängig. Welches Verfahren Athen hier einschlug, ist uns ja durch den bereits oben erwähnten Vertrag mit Perdikkas bezeugt. Dieser war kontraktlich verpflichtet, den Export von Ruderholz nur nach Athen zu gestatten. Es ergibt sich aus Ps. Xenophon somit der notwendige Schluß, daß Athen auch mit anderen nicht zum Seebunde gehörigen Griechenstädten und Barbarenländern[1] ähnliche Verträge abschloß und sich auf diese Weise auch das Ankaufsmonopol für Eisen, Erz, Linnen, Wachs usw. sicherte. So glaube ich wenigstens am besten die Worte: *Πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν ἢ οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* verstehen zu können. Der Zweck dieser Maßnahmen war in erster Linie, der attischen Marine genügendes Rohmaterial für Schiffsneubauten und Reparaturen zu verschaffen und zweitens den Feinden Athens jegliche Zufuhr zu unterbinden. Auch für Lebensmittel und Luxusartikel sind wohl ähnliche Abkommen getroffen worden. Dafür bietet uns Ps. Xenophon ebenfalls einen gewissen Anhalt. Er berichtet Kap. II, 7: *Εἰ δὲ δεῖ καὶ σμικροτέρων μνησθῆναι, διὰ τὴν ἀρχὴν τῆς θαλάττης πρῶτον μὲν τρόπους εὐωχιῶν ἐξηῦρον ἐπιμισγόμενοι ἄλλῃ ⟨ἄλ⟩λοις, ὅτι ἐν Σικελίᾳ ἡδὺ ἢ ἐν Ἰταλίᾳ ἢ ἐν Κύπρῳ ἢ ἐν Αἰγύπτῳ ἢ ἐν Λυδίᾳ ἢ ἐν τῷ Πόντῳ ἢ ἐν Πελοποννήσῳ ἢ ἄλλοθί που, ταῦτα πάντα εἰς ἓν ἠθροῖσθαι διὰ τὴν ἀρχὴν τῆς θαλάττης.*

Energischer konnte Athen bei derartigen Maßnahmen seinen Bündnern gegenüber vorgehen. Mit ihnen schließt es keine Verträge ab, sondern es erläßt einfach Gesetze, die für jeden Bündner so gut wie jeden attischen Bürger maßgebend sind. Auch das können wir aus dem *ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν* entnehmen, wenn wir das urkundliche Material jener Zeit damit

[1] Dazu wird in jener Zeit auch Makedonien gerechnet. Vgl. Beloch, Griech. Gesch. III, 1, S. 8.

in Zusammenhang bringen. Hier beschränken sich die uns erhaltenen Quellen freilich ausnahmsweise auf Nahrungszufuhr (σῖτος), während wir uns bei den Nichtbündnern mit der einen Angabe vom Stapelzwang für Ruderholz begnügen mußten. In Betracht zu ziehen sind für uns zwei Urkunden:

a) die bekannte Inschrift für Methone aus der Zeit von Juli-August 426 (I.G. I, 40)[1] und

b) der jüngst von Ad. Wilhelm rekonstruierte Volksbeschluß für Aphytis (I.G. I, 41)[2].

In beiden Fällen spielen besondere Handelsprivilegien eine Rolle. Die Bestimmungen für die Methonäer lauten Zeile 34ff.:

Κλεώνυμος εἶπε· Μ[εθωναίοις] ε[ἶ]ν[αί τε]
ἐξ[ά]γειν ἐγ Βυζαντίου σίτου μέχ[ρι....ακισχ]-
ιλίων μεδίμνων τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου οἵ
[τε Ἑλλησπ]οντοφύλακες μήτε αὐτοὶ κωλυόντων
ἐξάγειν μ[ήτε ἄλ]λον ἐόντων κωλύειν ἢ
εὐθυνέσθων μυρίαισι δρ[αχμαῖσ]ιν ἕκαστος
γραψαμένους δὲ πρὸς τοὺς Ἑλλησπ[οντο]-
φύλακας ἐξάγει[ν] μέχρι τοῦ τεταγμένου·
ἀζήμιος [δὲ ἔσ]τω καὶ ἡ ναῦς ἡ ἐξάγουσα.

„Es soll den Methonäern gestattet sein, Getreide bis zu ? tausend[3] Medimnen jährlich aus Byzanz zu exportieren. Die Hellespontophylakes sollen sie weder selbst an der Ausfuhr hindern, noch sollen sie zulassen, daß ein anderer sie hindert; widrigenfalls sollen sie mit 10000 Drachmen ein jeder bestraft werden. Bei den Hellespontophylakes aber sollen sie (die Methonäer) die Ausfuhr deklarieren und nur bis zu der festgesetzten Summe ausführen. Auch das exportierende Schiff soll straflos sein[4]".

[1] Dittenberger, Syll. I², Nr. 33; Hicks und Hill², Nr. 60; Michel, Recueil Nr. 74; Roberts and Gardner, Nr. 15; Köhler, Sitzber. d. Berl. Ak. 1869, S. 138ff.; Kirchhoff, Sitzber. d. Berl. Ak., 1888, S. 1179ff.; Ed. Meyer, Forsch. II, 104, Anm. 1.

[2] „Urkunden des attischen Reiches" (Anz. d. Wien. Akad. phil.-hist. Kl.) Wien, 1909, S. 57ff.

[3] Kirchhoff, a. a. O., S. 1188 vermutet entsprechend der Lücke mindestens 4000 und höchstens 7000.

[4] Die meines Erachtens beste Interpretation dieser Worte gibt Kirchhoff, a. a. O., S. 1190. Ihm schließt sich auch Ed. Meyer, Forsch. II, S. 104, Anm. 1 an.

Schon Kirchhoff hat darauf hingewiesen, daß wir es hier mit einer Handelssperre von lediglich transitorischer Bedeutung zu tun haben, die durch den Krieg bedingt den Athenern während desselben eine ausreichende Verproviantierung gewährleisten sollte. Für die Methonäer wird dieselbe in unserem Dekret teilweise aufgehoben. Wann die Sperre eingeführt war, wissen wir nicht. Der terminus ante quem ist mit unserer Inschrift für das Jahr 426 gegeben. Den terminus post quem scheint mir eine Angabe bei Thukydides[1] zu sichern. Kurz vor Beginn ihres Aufstandes erwarten die Mytilenäer Getreideschiffe aus dem Pontos. Es kann also um diese Zeit, d. h. anfangs Sommer 428[2], noch keine Sperre für Getreideausfuhr aus Byzanz anderswohin als nach Athen bestanden haben[3].

[1] III, 2, 2: *καὶ ὅσα ἐκ τοῦ Πόντου ἔδει ἀφικέσθαι, τοξότας τε καὶ σῖτον, ἃ μεταπεμπόμενοι ἦσαν.*

[2] Thuk. III, 1: *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους . . . ἅμα τῷ σίτῳ ἀκμάζοντι.*

[3] Da Mytilene in jener Zeit noch autonom und abgabenfrei, könnte man dagegen einwenden, daß diese Maßnahme wohl nur die tributpflichtigen (*φόρου ὑποτελεῖς*) oder untertänigen (*ὑπήκοοι*) Städte betroffen habe. Mir scheint es jedoch zwingend anzunehmen, daß Athen in diesem Falle die autonomen Bündner nicht anders wie die übrigen behandelte, zumal ihnen ja auch in Kriegszeiten kraft ihrer Vormachtstellung über diese eine höhere Machtbefugnis zugestanden haben mag. Ebenso würde es durchaus unvernünftig gewesen sein, für die kleineren Bündner (denn diese waren ja alle *φόρου ὑποτελεῖς* oder *ὑπήκοοι*) den Export zu sperren, dagegen den autonomen großen Bundesstaaten (Lesbos und Chios waren noch die einzigen in jener Zeit), diesen zu gestatten. Es bestände aber außerdem noch die Möglichkeit, daß Mytilene ebenso wie Methone die besondere Erlaubnis hatte, bis zu einer bestimmten Höhe Getreide aus Byzanz zu exportieren (so faßt Zimmern, a. a. O., S. 357, Anm. 1 wenigstens diese Stelle auf). Nach meiner Überzeugung läßt sich jedoch diese Auffassung nicht halten. Denn wozu hätte Athen erst eine Sperre verhängen sollen, wenn es dann jedem einzelnen Bündner die besondere Erlaubnis zur Ausfuhr erteilen wollte? Und welche Veranlassung hätte Athen gehabt, gerade Lesbos gegenüber diese Nachsicht zu üben? Bei Methone können wir es verstehen. Diese Stadt lag hart an der Grenze der Makedonier und hatte unter häufigen Einfällen derselben infolge der unsicheren Haltung des Perdikkas schwer zu leiden. Wenn also Athen ihren Bitten nachgab, so war dies nichts weniger als recht und billig. Für Lesbos fehlt uns jede Begründung. Es liegt in jener Zeit ganz außerhalb der Kampfeszone, auch ist uns von einer wirtschaftlichen Notlage infolge einer etwaigen Mißernte nichts überliefert. Dagegen muß nach Thuk. VII, 2 Mytilene schon vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges mit Athen auf gespanntem Fuße gestanden haben, was entschieden auch gegen ein derartiges Entgegenkommen Athens spricht.

Ein weiteres Argument dafür läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Volksbeschluß für Methone[1] vom Frühjahr 428 finden. Es wird dort auf Vorstellungen der Methonäer hin vom attischen Demos beschlossen, daß die Methonäer fortan von ihrem *φόρου* nur den Anteil der Göttin (Z. 30: *τελεῖν ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρος ἐγίγνετο . . :*) zu entrichten brauchen und im übrigen steuerfrei (*ἀτελεῖς*) sein sollen. Methone muß sich demnach in einer wirtschaftlichen Notlage befunden haben, infolge deren es ihm nicht mehr möglich war, seinen finanziellen Verpflichtungen der Reichskasse gegenüber nachzukommen. Der fortwährende Kriegszustand in jener Gegend und die häufigen Einfälle makedonischer Banden geben uns hinreichende Erklärung dafür[2]. Seine hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse mußte deshalb der größten Wahrscheinlichkeit nach die kleine attische Grenzfeste wohl ausschließlich durch Import decken. Woher die Einfuhr erfolgte, finden wir im zweiten Beschluß der Athener vom Jahre 426, in dem den Methonäern die teilweise Getreideausfuhr aus Byzanz zugestanden wird, angeführt. Wenn nun bereits im Jahre 428 die Athener den Hellespont für die Einfuhr gesperrt gehabt hätten, so hätte doch sicher im ersten Gesuch der Methonäer vom Jahre 428 die Bitte um Getreideeinfuhr nicht gefehlt. Andererseits würde jedenfalls Athen diese Bitte auch noch lieber erfüllt haben als den Tributerlaß. Da wir aber im Jahre 428 nichts von einem solchen Gesuch hören, sind wir gewiß zu der Annahme berechtigt, daß um diese Zeit eine Handelssperre am Bosporus noch nicht bestanden hat. Die Einführung der Getreidesperre fällt mithin in die Zeit vom Sommer 428 bis Juli—August 426[3]. Wie lange sie bestanden hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Etwa gleichzeitig mit dem Beschluß für Methone ist aus graphischen Gründen auch der Volksbeschluß für Aphytis anzusetzen[4]. Nach Wilhelms Rekonstruktion lautet die für uns zu berücksichtigende Stelle desselben:

[1] I.G. I, 40.

[2] Vgl. I.G. I, 40, Z. 16ff., wo Athen im Interesse Methones gegen Perdikkas einschreitet.

[3] Siehe S. 58 oben.

[4] Ad. Wilhelm, a. a. O., S. 57.

Z. 9: *μ[ὲ κολύεν δὲ Ἀθεναίον μεδὲ χσυ]-*
μμάχον τῶν Ἀθεναίον [μεδένα Ἀφυταίος χρέματα ἄ-]
[γεν] ὁπόθεν ἂν βόλοντ[αι, ἀλλ' ἐχσẽναι Ἀφυταίον τ-]
ὸι βολομένοι πλẽν Ἀθ[έναζε καὶ ἄγεν Ἀθηναίοις χ-]
ρέματα ἀσυλεὶ καὶ ἀσ[πονδεί. τὸς δὲ βολομένος α-]
υτῶν ἄγειν καὶ σῖτον κ[ατὰ τὰ φσεφίσματα τὰ ἔφσε-]
Z. 15: *φισμένα τõι δέμοι κ[αὶ τοῖς χσυμμάχοις τελõντ-]*
ας τὰ τέλε hὰ ἂν φσε[φίσεται ὁ δẽμος ὁ Ἀθεναίον. ἔ-]
ὰν δέ τις ἀπο[κ]ο[λύει Ἀφυταίος Ἀθέναζε(?), ἐφελέτ-]
ο μυρ[ίας δραχμάς ...].

„Es soll niemand weder von den Athenern noch von den Bundesgenossen der Athener die Aphytäer hindern, Waren zu exportieren, woher sie wollen; vielmehr soll es jedem Aphytäer erlaubt sein, nach Athen zu fahren und den Athenern Waren zu bringen, ohne daß diese ihm gekapert werden und ein besonderer Vertrag nötig sei. Die aber von ihnen Getreide exportieren wollen, denen soll es gestattet sein unter der Bedingung, daß sie die für den attischen Demos und die Bündner geltenden Beschlüsse beachten und die vom attischen Demos festgesetzten Zölle entrichten. Wenn aber einer die Aphytäer daran hindert . . ., so soll er 10000 Drachmen Strafe zahlen."

Die allgemeine Tendenz des Psephismas ist nicht zu verkennen, es soll den Aphytäern[1] von seiten der Athener und Bündner unbehelligter Handelsverkehr garantiert werden, soweit es die damaligen Verhältnisse gestatteten. Freilich bietet die Interpretation der Inschrift im einzeln noch manche

[1] Nach Thuk. I, 64 bildet Aphytis bei der Belagerung von Poteideia die Operationsbasis der Athener: *ὃς (Φορμίων) ἀφικόμενος ἐς τὴν Παλλήνην καὶ ἐξ Ἀφύτιος ὁρμώμενος προσήγαγε τῇ Ποτειδείᾳ τὸν στρατόν* . . . Von späteren Beziehungen von Aphytis zu Athen zeugt eine Inschrift aus der ersten Hälfte des IV. Jhrh. (I.G. II, 59), wie Ad. Wilhelm (a. a. O., S. 57) jetzt erkannt hat. Die Bürger von Aphytis lobt Aristoteles (Pol. 1319a, 14; Herakleides, F.H.G. II, 223) wegen ihrer Ehrlichkeit und Ordnungsliebe (vgl. Ad. Wilhelm, a. a. O.). Münzen prägt Aphytis erst seit ca. 424 (cf. Head I², S. 209, a. a. O.). Der Tribut beträgt zur Zeit des peloponnesischen Krieges 3 Talente (Pedroli, a. a. O., S. 110, Nr. 39), womit es mit den Städten wie: Akanthos, Hephaistia, Methone, Phaselis usw. etwa auf einer Stufe steht (vgl. Belochs Übersicht, Griech. Gesch. I¹, S. 402).

Schwierigkeiten. Im folgenden wollen wir versuchen, ihrer mit Rücksicht auf Zeit und Umstände möglichst Herr zu werden. In den ersten Zeilen wird bestimmt, daß kein Athener oder Bündner die Aphytäer hindern soll, Handel zu treiben, woher sie wollen, d. h. die Aphytäer werden hinsichtlich ihres Handels vor Belästigungen der Athener und attischen Bündner gegesichert, und es bleibt ihnen die Wahl ihrer Bezugsländer vollkommen überlassen (*χρέματα ἄγειν, ὁπόθεν ἂν βόλονται*). Fernerhin wird jedem Aphytäer, der Lust dazu hat, der Handelsverkehr nach Athen ausdrücklich gestattet, wobei ihnen Asylie auch ohne besonderen Vertrag garantiert ist (*ἀλλ' ἐχσεῖναι Ἀφυταίον τῖι βολομένοι πλεῖν Ἀθέναζε καὶ ἄγειν Ἀθηναίοις χρέματα ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί*). So ist etwa der Sinn dieser Zeilen wiederzugeben. Welche Voraussetzungen müssen wir aber annehmen, um die Maßnahmen zu verstehen, und was gewinnen wir daraus für die Wirtschaftsgeschichte? Höchstwahrscheinlich ist das Psephisma auf Vorstellungen der Aphytäer hin veranlaßt. Ob die Aphytäer sich über bereits erlittene Unbilden von seiten der Athener oder Bündner beschwert haben, oder ob der attische Demos ausdrücklich, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, eine so ins Detail gehende Form des Beschlusses gewählt hat, läßt sich nicht entscheiden. Vielleicht haben wir es ähnlich wie in I.G. I, 40 mit einer Instruktion der athenischen oder bündnerischen Aufsichtsbehörden zu tun, welche sich an verschiedenen Punkten des Reiches befanden und im Interesse Athens Kontrolle zu üben hatten. Der Handelsverkehr muß in jener Zeit innerhalb des attischen Reiches gewisse Einschränkungen erfahren haben, denn es wäre sonst nicht zu verstehen, warum diese als besonderes Privileg für Aphytis aufzufassende Bestimmungen getroffen werden. Wie ich schon erwähnte, fällt das Psephisma in eine Zeit, wo Athen sich durch Handelssperren und Stapelzwang eine hinreichende Zufuhr zu sichern sucht. Während für andere *πόλεις* gewisse Bezugsländer gesperrt sind (hier kommt vor allem der Pontus in Betracht[1]), können die Aphytäer Produkte exportieren, woher sie wollen. Eine Einschränkung erfährt ihr Handel freilich ebenso wie der in den anderen *πόλεις* dadurch, daß sie dem

[1] Vgl. I.G.I, 40.

Spapelzwang nach Athen unterworfen sind[1]. Indessen steht ihnen dabei wiederum das Privileg zu, diesen Handel *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεὶ* (d. h. ohne Gefahr des Kaperns[2] und ohne besonderen Vertrag) betreiben zu können. Für den Getreideexport erhalten die Aphytäer ebenfalls spezielle Erlaubnis unter der Bedingung, daß sie die für den attischen Demos geltenden Bestimmungen beachten. Der Volksbeschluß zeigt uns also, daß im allgemeinen der Getreidehandel innerhalb des athenischen Reiches verboten war und nur unter bestimmten Bedingungen gestattet wurde. Welcher Art diese Bedingungen gewesen sind, sagt die Inschrift leider nicht, sie werden als bereits bekannt vorausgesetzt und waren dies sicher auch bei den attischen und bündnerischen Reedern. Für uns freilich bleiben sie ein Rätsel, wie uns ja so manches in der Tradition von einem mysteriösen Dunkel umhüllt ist, während es die Alten infolge seines alltäglichen Charakters als selbstverständlich hinnahmen. Ähnlich ergeht es uns mit den in Zeile 16 erwähnten *τέλη*, von denen wir nur erfahren, daß sie vom attischen Demos bestimmt sind. Wie hoch sie waren, und wo ihre Erhebung erfolgte, bleibt vollständig im Dunkeln. Die ausdrückliche Erwähnung von *Ἀθήναζε* in Zeile 12 könnte die Möglichkeit gelten lassen, daß hier die Peiraieuszölle gemeint seien. Das wird jedoch weniger wahrscheinlich, wenn man die nähere Erläuterung dazu beachtet: *ἃ ἂν φοηφίσηται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων.* Im Peiraieus gab es doch nur Zölle, welche vom attischen Demos beschlossen waren, und es wäre dann unerklärlich, weshalb dies ausdrücklich betont wird. Besser scheint mir deshalb die Annahme, daß es sich um Zölle innerhalb des athenischen Bundesbereichs handelt, die jeweils vom attischen Demos festgesetzt wurden[3]. Alles Weitere bleibt fraglich.

Wenden wir uns jetzt wieder rückwärts zu Ps. Xenophon, der ja den Ausgangspunkt für unsere Untersuchung bildete.

[1] Nur so kann ich die ausdrückliche Erklärung von *Ἀθήναζε* und *Ἀθηναίοις* (wenn Wilhelms Ergänzungen richtig) verstehen.

[2] Bruno Keil, Gercke-Norden III, 367; Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907, S, 69, Anm. 1; Szanto bei Pauly-Wissowa unter *ἀσυλία*; Zimmern, a. a. O., S. 309, Anm. 2.

[3] Vgl. oben S. 29ff.

Seine Worte: *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν ἢ οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* finden nunmehr volles Verständnis. Er hat alle diese eben geschilderten Maßregeln Athens im Auge und kann sich deshalb mit stolzem Bewußtsein zu dieser Äußerung emporschwingen. Eine treffendere Charakterisierung der Handelspolitik Athens in jenen Tagen können wir uns kaum wünschen. Auf keinen Fall aber dürfen wir diese exklusive Politik ohne weiteres auch auf die Zeit vor dem peloponnesischen Kriege zurückprojizieren, dazu fehlt uns jeglicher Anhalt. Aus den Folgen des megarischen Psephismas können wir ja auch deutlich erkennen, daß vorher in den griechischen Gewässern vollkommene Handelsfreiheit bestanden hat und Athen nur den natürlichen Gang der Entwicklung[1] ausnutzen, aber keineswegs einen Zwang ausüben durfte[2]. Die Ausführungen Pöhlmanns[3] scheinen mir deshalb nicht das Richtige zu treffen, wenn er sagt: „Nachdem Athen auf Kosten seiner Untertanen sich zur wirtschaftlichen Metropole des gesamten Bundesgebietes gemacht und den Verkehr im ganzen Bereich des Bundes im Interesse der eigenen Stadtwirtschaft reguliert hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß sich diese Monopolstellung je länger je mehr zu einer ökonomischen Vorherrschaft über die hellenische Welt überhaupt entwickelte. Wie der Verfasser des Pamphlets gegen die athenische Demokratie es offen ausspricht, ging ja die Wirtschaftspolitik Athens systematisch darauf aus, Rivalen und Gegner möglichst zu verdrängen". Auch Kalinka[4]

[1] Thuk. II, 38, 2: *ἐπεσέρχεται διὰ μέγεθος τῆς πόλεως ἐκ πάσης γῆς τὰ πάντα.* Isokrates, Panegyr., 42: *ἐμπόριον γὰρ ἐν μέσῳ τῆς Ἑλλάδος τὸν Πειραιᾶ κατεσκευάσατο (ἡ πόλις) τοσαύτην ἔχονθ' ὑπερβολήν, ὥσθ' ἃ παρὰ τῶν ἄλλων ἐν παρ' ἑκάστων χαλεπόν ἐστι λαβεῖν, ταῦθ' ἅπανια παρ' αὐτῆς ῥᾴδιον εἶναι πορίσασθαι.* Hermippos bei Athenaios V, 272 (Meineke, Comic. Gr. II, 407, fr. 1; Kock, Com. att. Frgm. I, p. 243).

[2] Vgl. Thuk. I, 66, 4: . . . *δηλοῦντες μὲν καὶ ἕτερα οὐκ ὀλίγα διάφορα, μάλιστα δὲ λιμένων τε εἴργεσθαι τῶν ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀρχῇ καὶ τῆς Ἀττικῆς ἀγορᾶς παρὰ τὰς σπονδάς.* I, 139: *καὶ μάλιστα γε πάντων καὶ ἐνδηλότατα προὔλεγον τὸ περὶ Μεγαρέων ψήφισμα καθελοῦσι μὴ ἂν γενέσθαι πόλεμον, ἐν ᾧ εἴρηται αὐτοὺς μὴ χρῆσθαι τοῖς λιμέσι τοῖς ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀρχῇ, μηδὲ τῇ Ἀττικῇ ἀγορᾷ.* Rud. v. Scala, a. a. O., S. 48.

[3] Grundriß der Griech. Gesch.[4], 1909, S. 151.

[4] *Ἀθ. πολ.* ed. 1913, S. 220.

urteilt nach meiner Meinung nicht richtig mit den Worten: „Derartige drakonische Maßregeln, die nicht allein der Not der Kriegszeiten entsprungen waren, lassen sich mit mehreren Beispielen belegen; ihre Folgenschwere erhellt aus II, 3“ usw. Aber die angeführten Belege Kalinkas stammen alle aus der Kriegszeit, seine Äußerung: „die nicht allein der Not der Kriegszeiten entsprungen waren“, entbehrt also jeder Stütze. Eine meines Erachtens vortreffliche Charakteristik der athenischen Handelspolitik vor den kriegerischen Verwickelungen dagegen finden wir bei Zimmern[1], wenn sie auch etwas zu optimistisch ausgefallen sein sollte: „What her traders desired, and what their statesman tried to secure for them, was not monopolies in foreign markets to buying or selling goods, but mereley access and free intercourse and power to mingle and exchange with other nations. It is this conception of free intercourse of men, of goods and of ideas which is the distinctive contribution of the Periclean age to Athenian policy and economy[2].“

[1] a. a. O., S. 369.

[2] Eine ähnliche Auffassung auch bei Grundy, Thucydides and the history of his age, London 1911, S. 77.

Beilage: Münzstatistik.

	Münzstätten	bis ca. 477	ca. 477—411	ca. 411—350	ca. 425
			I. Inseln.		
1.	*Αἴγινα*	äg.	F.; A. 431	Wi. 404	—
2.	*Ἄνδρος*	äg.	—	—	—
3.	*Ἐρέτρια*	**att.**	F.; A. 445	Wi. 411 äg.	—
4.	*Κάρυστος*	**att.**	F.; A. 445	Wi. 411 äg.	—
5.	*Κέως*	äg.	?	—	?
6.	*Κορέσια*	äg.	—	—	—
7.	*Νάξος*	äg.	—	Wi. 404 rhod.	—
8.	*Πάρος*	äg.	bis ca. 450 F.; dann ?	Wi. ca. 350 rhod.	?
9.	*Σέριφος*	äg. (cf. Babelon, II, 1, S. 1303ff.)	?	—	?
10.	*Σίφνος*	äg.	F.; später **att.** bis ca. 415	F. **att.**	**att.**
11.	*Τῆνος*	äg.	?	Wi. **att.**	?
12.	*Χαλκίς*	**att.**; A. nach 507	—	Wi. ca. 370; W. = ?	—
			II. Ionien.		
13.	*Ἄστυρα*	—	babyl.	F.	babyl.
14.	*Γάργαρα*	—	seit ca. 420 babyl.	F.	—
15.	*Ἐλαιέα π. Μύρ.*	—	seit ca. 460; W. = ?	F.	F.; W. = ?
16.	*Ἐρυθραί*	pers.	F.	F. rhod.	pers.
17.	*Ἔφεσος*	miles.	F.; A. 469; dann ?	Wi. rhod.	?

18.	*Κλαζομεναί*	miles.	**att.**		F.	**att.**
19.	*Κολοφῶν*	pers.	F.		rhod.	pers.
20.	*Κύμη*	äg.	F.		?	äg.
21.	*Μήθυμνα*	schlechtes Metall: miles u. pers. El.=?; AR.: **att.**	F.		F.	**att.**
22.	*Μίλητος*	miles.	?		?	?
23.	*Μυτιλήνη*	schlechtes Metall: miles. u. pers. El.: phok.	F. AR. seit ca. 440 phok.	A. 427	F.	—
24.	*Σάμος*	**att.** u. miles.	sam.		F.; seit 408 **att.**	sam.
25.	*Τέως*	äg. oder miles.	?		miles.	?
26.	*Φώκαια*	El.: phok.; AR.: verschiedene W.	El.: F.; AR.: ?		?	?
27.	*Χίος*	miles., **att.** u. chi.	chi.		F.	chi.

III. Karien.

28.	*Ἁλικαρνασσός*	pers.	?	rhod.	?
29.	*Ἰήλυσος*	miles.	F.	F.; seit 408 **att.**	miles.
30.	*Ἰδύμη*	—	seit ca. 450 miles.	F.	miles.
31.	*Κάμιρος*	äg.	F.; pers.=?	seit 408 **att.**	?
32.	*Κάρπαθος*	miles.	?	seit 408 rhod.	?
33.	*Καῦνος*	?	?	?	?
34.	*Κνίδος*	äg.	?	bis ca. 400 äg.; dann rhod.	?
35.	*Κῶς*	äg.	**att.**	F.=? seit 366 rhod.	**att.**
36.	*Λίνδος*	miles.	F.	seit 408 **att.**	miles.
37.	*Λυκία*	babyl. zu att. neigend	F.	F.	babyl.
38.	*Τέρμερα*	pers.	? später A.	—	—

	Münzstätten	bis ca. 477	ca. 477—411	ca. 411—350	ca. 425
		III. Karien. (Fortsetzung).			
39.	*Φάσηλις*	pers.	F. bis 466; dann A.	ca. 400 F.	—
40.	*Χερρόνησος*	äg.	?	?	?
		IV. Hellespont.			
41.	*Ἄβυδος*	El.: miles.; AR.: pers.	AR.: F. bis ca. 450	El. u. AR.; W.=?	—
42.	*Ἄσταχος*	pers.	F.	F.	pers.
43.	*Δαρδανία*	El.: miles.; AR.: pers.	F.	?	pers.
44.	*Κύζικος*	El. / AR. } eigene W.	F.	F.	kyzik.
45.	*Λαμπωνεία*	—	seit ca. 420; W.=?	F.	—
46.	*Λάμψακος*	El.: miles.; AR.: pers.	F.	F.	pers.
47.	*Νεάνδρεια*	—	seit ca. 430; W.=?	F.	F. W. ?
48.	*Πάριον*	El.=?; AR.: phok.	AR.: F.	F.	F. W. ?
49.	*Σηλυμβρία*	pers.	F.; A. ca. 450 **att.**	?	—
50.	*Σκᾶψις*	—	seit ca. 460; W.=?	F.	F. W. ?
51.	*Τένεδος*	phok.	phok. zu att. hinneigend	F.	phok. — **(att.)**
52.	*Χερρόνησος*	**att.**	F.	F.	**att.**
		V. Thrakien.			
53.	*Ἄβδηρα*	miles.	F.; W.=?	F.; W=?	F.; W.=?

54.	*Αἴνεια*	**att.**	F.; A. 424; dann miles.	F.	**att.**
55.	*Ἄκανθος*	**att.**	E.; A. 424; dann miles.	F.	**att.**
56.	*Δίκαια παρ' Ἀβδ.*	lyd.	F.; miles.=?	?	?
57.	*Δίκαια Ἐρετρ.*	**att.**	F. bis ca. 450	?	—
58.	*Θάσος*	lyd.	F.; A. 464; dann **att.**	rhod.	**att.**
59.	*Μαρώνεια*	miles.	F.	F.; später **att.** u. pers.	miles.
60.	*Μένδη*	**att.**	F.; A. 424; dann miles.	F.	**att.**
61.	*Νεάπολις παρ' Ἀντ.*	lyd.	F.	F. miles.	lyd.
62.	*Νεάπολις Μενδ.*	lyd.	F. miles.	F.	miles.
63.	*Ὄλυνθος*	**att.**	F.; A. 424; dann miles.	F.	**att.**
64.	*Πεπάρεθος*	**att.**	—	Wi. ca. 350	—
65.	*Ποτείδαια*	**att.**	F.; A. 429	Wi.: Bronze; AR.: —	—
66.	*Σερμυλία*	**att.**	?	?	?
67.	*Σκιώνη*	**att.**	F.; A. 424 ?	F.; W.=?	**att.**
68.	*Τορώνη*	**att.**	F.; A. 424; F. miles.; A. 420	—	**att.**

Abkürzungen.

äg. = äginäische Währung
att. = euböisch-attische „
babyl. = babylonische „
chi. = chiische „
lyd. = lydische „
miles. = milesische Währung
pers. = persische „
phok. = phokäische „
rhod. = rhodische „
sam. = samische „

Zeichenerklärung.

W. = Währung
AR. = Silber
El. = Elektron
? = unbestimmt
A. = Aufhören der Prägung
F. = Fortsetzung d. „
Wi. = Wiederbeginn d. „
— = keine Prägung.

Literaturübersicht.

Babelon, Traité des Monnais Grecques et Romaines, I, 1, Paris 1901; II, 1, Paris 1907.

Bannier, Die Tributeinnahmeordnung des attischen Staates, Rh. M., Bd. LIV, 1899.

— Zu den attischen Rechnungsurkunden des V. Jahrh., Rh. M. LXI, 1906.

Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rh. M., Bd. 39 (1884); Bd. 43 (1888).

— Die attische Politik seit Perikles, Leipzig 1884.

— Griechische Geschichte, Bd. I^1 (1893); I^2, 1 (1912); II^1 (1897); II^2, 1 (1914), III, 1 (1904).

— Die Handelsbewegung im Altertum (Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., II. Folge), 1899.

— Zur griech. Wirtschaftsgeschichte (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft), 1902.

— Griech. Aufgebote (Klio), 1905.

Blass, Die attische Beredsamkeit, Bd. I^2, 1887.

Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Bd. I^3 u. II^3, ed. Fränkel, Berlin 1886.

Busolt, Der *φόρος* der athen. Bündner, Philologus Bd. 41 (1882).

— Griech. Geschichte, Bd. III, 1 (1897); III, 2 (1904).

Cavaignac, Etudes sur l'histoire financière d'Athènes au V^e siècle, Paris 1908.

Christ, Geschichte der griech. Literatur, Bd. I^6, 1912 (Iwan Müller).

Corsetti, Sul prezzo dei grani nell antichità Classica (Studi di storia antica, Fasc. II), Rom 1895.

Christensen, De iure et condicione sociorum Atheniensium quaestio historica (Opusc. philol. ad Ioannum Nicolaum Madvigium), Kopenhagen 1876.

Curtius, Griech. Geschichte, Bd. II^5, Berlin 1879.

Dahms, De Atheniensium sociorum tributis quaestiones septem, Diss., Berlin 1904.

Duncker, Geschichte des Altertums, Bd. IX, Leipzig 1886.

— Abhandlungen aus der griech. Geschichte, Leipzig 1887.

Francotte, L'administration financière des cités grecques (Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'académie Royale), Bruxelles 1903.

Gernet, L'approvisionnement d'Athènes en blé au V^e et VI^e siècles (Faculté des lettres, Bd. XXV), Paris 1909.

Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltertümer, Bd. I^2, 1893; II, 1885.

Grote, Geschichte Griechenlands, Bd. IV^2, 1882 (Übers.).

G. B. Grundy, Thucydides and the history of his age, London 1911.
Gülde, Die Kriegsverfassung des ersten attischen Bundes, Progr. Neuhaldensleben 1888.
Guiraud, De la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne (Annales de la faculté des lettres de Bordeaux, Tome V), 1883.
Head, Historia nummorum, Bd. I², Oxf. 1911.
Hitzig, Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe, Zürich 1909.
Imhoof-Blumer, Die antiken Münzen Nordgriechenlands, Berlin 1912 (Corpus nummorum, Bd. II, 1, 1).
Kaibel, Stil und Text der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles, Berlin 1893.
Kalinka, Prolegomena zur pseudoxenophont. *Ἀθηναίων πολιτεία* (Wien. Stud. XVIII), 1896.
— Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*, Einleitung, Übersetzung u. Erklärung, 1913.
Br. Keil, Griech. Staatsaltertümer (Gercke-Norden, Bd. III), 1912).
— Anonymus Argentinensis, Straßburg 1902.
Kerschow, Die megarischen Psephismen (Commentationes Philol. Monacenses), 1881.
Kirchhoff, Die Getreidesperre bei Byzantion in den ersten Jahren des peloponnes. Krieges (Sitzber. d. Berl. Akad.), 1888.
U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes (Abhdl. d. Berl. Akad.), 1869.
— Das Zwanzigstel des Thrasybul (Athen. Mitteil. VII), 1882.
Lipsius, Beiträge zur Geschichte griech. Bundesverfassungen (Bericht über die Verhdlg. d. sächs. Ges. d. Wissensch., Phil. hist. Kl., 15. Bd.), 1898.
Loeschcke, De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae, Bonn 1876.
Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. IV (1901); V (1902).
— Forschungen zur alten Geschichte, Bd. II, 1899.
O. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1909.
M. Nistler, Die Gedankenfolge in der pseudoxenophontischen *Ἀθηναίων πολιτεία* (Wiener Eranos), 1909.
Nöthe, Der delische Bund, seine Einrichtung und Verfassung (Progr. Magdeburg) 1889.
— Bundesrat, Bundessteuer und Kriegsdienst der delischen Bündner (Progr. Magdeburg), 1890.
U. Pedroli, I tributi degli alleati d'Atene (Studi di Storia antica, Fasc. I), 1891.
Pöhlmann, Grundriß der griech. Geschichte (Iwan Müller III, 4), 4. Aufl., 1909.
Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907.
De Sanctis, *Ἀτθίς*, 2. Aufl., 1912.
Rud. Schoell, Anfänge einer politischen Literatur bei den Griechen (Festrede, gehalten in d. kgl. bayr. Akad. d. Wissensch.), München 1889.
Schoemann-Lipsius, Griech. Altertümer, Bd. I⁴, 1897; II⁴, 1902.
Stahl, De sociorum Atheniensum iudiciis commentatio. (Index Lection. Monastic.), 1881.

Szanto, Zum Gerichtswesen der attischen Bundesgenossen (Athen. Mitteilung XVI), 1891.

Thieme, Quaestiones comicorum ad Periclem pertinentium capita tria, Leipzig 1908.

Weil, Das Münzmonopol Athens im I. attischen Seebund (Zeitschr. für Numismatik, Bd. 25), 1906.

— Das Münzrecht der *ξύμμαχοι* im I. attischen Seebund (Zeitschr. f. Num., Bd. 28), 1910.

Wilamowitz, Von des attischen Reiches Herrlichkeit (Philol. Unters. I), 1880, (vgl. Reden und Aufsätze, 3. Aufl. 1913, S. 30ff.).

— Aristoteles und Athen, Bd. I und II, 1893.

U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig 1912, Bd. I, I. Hälfte.

Ad. Wilhelm, Urkunden des attischen Reiches (Anz. d. Wien. Akad. phil. hist. Kl.), Wien 1909.

— Beiträge zur griech. Inschriftenkunde (Sonderheft d. Österr. arch. Inst. Bd. VII), Wien 1911.

A. M. Woodward, The attic Quota-List of the year 427/26 B.C. (The Annual of the British School at Athens Nr. XV, S. 229—242), 1908/09.

Zimmern, The Greek commonwealth politics and economics in fifthcentury Athens, Oxford 1911.

Lebenslauf.

Am 19. Mai 1887 wurde ich, Max Artur Romstedt, zu Großschwabhausen (Großherzogtum Sachsen-Weimar) als Sohn des Kaufmanns Hugo Romstedt geboren. Meine Konfession ist evangelisch-lutherisch. Die Schulbildung erhielt ich zunächst in der Volksschule zu Großschwabhausen und dann auf dem humanistischen Gymnasium zu Jena, wo ich Ostern 1906 das Zeugnis der Reife erlangte, Schon als Schüler hatten die alten Sprachen und Geschichte mich lebhaft interessiert, so daß ich mich gern zu diesem Studium entschloß. Mein erstes Studiensemester führte mich nach Heidelberg. Dort besuchte ich die Vorlesungen von: Cartellieri, Dieterich, Grützmacher, Schöll, Uhlig und Windelband; außerdem nahm ich an den Übungen von Brandt und Vossler teil.

Um meiner Militärzeit zu genügen, siedelte ich bereits im Herbst desselben Jahres nach Leipzig über und trat dort am 1. Oktober beim Inf.-Regt. Nr. 106 als Einj.-Freiw. ein. Am 30. September 1907 war die Militärzeit vorüber, jetzt galt es sich von neuem der Wissenschaft zu widmen. Leipzig blieb fortan die Stätte meiner Studien. Ich hörte die Vorlesungen von: Barth, Beloch, Bethe, Brandenburg, Brugmann, Credner, Doren, Eulenburg, Gardthausen, Gregory, Hasse, Heinze, Herre, Hoffmann, Hunzinger, Jungmann, Köster, Lamprecht, Lipsius, Martini, Schulz, Seeliger, Soerensen, Studniczka, Süss, Thieme, Volkelt, Wilcken, Witkowski, Wundt.

Ferner beteiligte ich mich an den Übungen von: Beloch, Bethe, Brandenburg, Heinze, Hirt, Jungmann, Martini, Schreiber, Schulz, Seeliger, Studniczka, Süss und Wilcken.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, den Herren Prof. Wilcken, dem ich die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke, und Prof. Beloch, der mir bei der Ausführung stets wohlwollend zur Seite stand, auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.